



**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich**

**Erläuterungen zu den
Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen
für die Versicherung der Haftpflicht
wegen Schäden durch Umwelteinwirkung
(Umwelthaftpflicht-Modell)**

Herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

(Stand: Februar 2012)

© GDV

Inhalt

Einleitung	- 2 -
Gegenstand der Versicherung.....	- 3 -
Versicherte Risiken	- 8 -
Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken	- 15 -
Versicherungsfall.....	- 16 -
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	- 17 -
Nicht versicherte Tatbestände.....	- 23 -
Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt.....	- 29 -
Nachhaftung.....	- 31 -
Versicherungsfälle im Ausland	- 33 -
Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	- 36 -

Einleitung

Mit den unverbindlichen GDV-Musterbedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung steht der Versicherungswirtschaft seit der ersten Veröffentlichung am 27. Juli 1992 ein verlässliches Modell zur Versicherung von Schäden durch Umwelteinwirkungen zur Verfügung. Zwischenzeitlich haben mehrere Überarbeitungen stattgefunden. Vielfach erfolgten damit Klarstellungen des Versicherungsumfanges, aber auch Anpassungen an gesetzliche Änderungen, wie z. B. die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes, Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz, die Novellierung des Abfallrechts. Darüber hinaus mussten auch Änderungen in den *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)* und den unverbindlichen GDV-Musterbedingungen zur Umweltschadensversicherung Berücksichtigung finden.

Grundlage für die Umwelt-Haftpflichtversicherung bildet die Ausschlussklausel Ziff. 7.10 (b) AHB. Durch diese Klausel werden Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung herausgenommen. In der Betriebs-Haftpflichtversicherung erfolgt damit eine „Nullstellung“ des Umwelt-Haftpflichttrisikos. Gleichzeitig ist für das Umwelt-Haftpflichtrisiko ein selbständiger, von der Betriebs-Haftpflichtversicherung losgelöster Versicherungsvertrag mit eigenständigen Bedingungen vorgesehen, die Umwelt-Haftpflichtversicherung. Hier gilt ein anderer Bedingungsumfang mit einer abweichenden Versicherungsfalldefinition und separaten Versicherungssummen. Zudem unterliegen umweltrelevante Risiken einer Einzeldeklaration Die AHB bleiben jedoch neben den besonderen Bedingungen Vertragsgrundlage. Insofern gilt Ziff. 1 AHB auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Damit wird auch klar, dass es sich bei der Umwelt-Haftpflichtversicherung um die Versicherung von Ansprüchen privatrechtlichen Inhalts Dritter gegen den Versicherungsnehmer handelt. Öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer werden nicht vom Versicherungsumfang der Umwelt-Haftpflichtversicherung erfasst. Öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz können jedoch über die Umweltschadensversicherung versichert werden.

Ziff. 7.10 (b) AHB schließt Schäden durch Umwelteinwirkung aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung aus. Damit muss alles was unter den Begriff Umwelteinwirkung fällt, gesondert versichert werden. Allerdings gilt dieser Ausschluss nicht für die Versicherung von privaten Risiken [Ziff. 7.10 (b) 1. Spiegelstrich AHB] und das Produktrisiko [Ziff. 7.10 (b) 2. Spiegelstrich AHB]. Dies gilt jedoch nicht für bestimmte umweltrelevante Anlagen und Teile, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind. Hierfür besteht in der Betriebs-Haftpflichtversicherung somit kein Versicherungsschutz. Dieses anlagenspezifische Umwelt-Produktrisiko fällt damit in den Anwendungsbereich Umwelt-Haftpflichtversicherung.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 *Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.*

1.2 *Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.*

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

1.3 *Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht*

1.3.1 *der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Aufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.*

1.3.2 *sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.*

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.4 *Falls besonders vereinbart, sind eingeschlossen im Umfang der gem. Ziff. 2 versicherten Risiken folgende Deckungserweiterungen:*

1.4.1 *Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden, nicht versicherungspflichtigen Kfz:*

- *Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;*
- *Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;*
- *selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.*

Hierfür gilt:

Hinsichtlich Ziff. 2.7 dieser Bedingungen gelten für die vorgenannten Kfz nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

1.4.2 *Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.*

Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

1.4.3 *Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die der Deutsche Bahn AG gegenüber gem. den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).*

1.5 *Für Ärzte gilt:*

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

1.5.1 *Haftpflichtansprüche wegen*

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,*
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,*
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;*

1.5.2 *die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen fallenden Rückgriffsansprüche.*

1.6 *Für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern gilt:*

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB -

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;*
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;*
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.*

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.7 *Für Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels gilt:*

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die von der Deutsche Bahn AG gem. den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziff. 7.6 AHB).

1.8 *Für Bauhandwerker gilt im Rahmen von Ziff. 2.7:*

Falls besonders vereinbart, sind eingeschlossen - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Schäden, die entstehen durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

1. **Das unverbindliche Umwelthaftpflicht-Modell basiert auf den unverbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB.** Im Rahmen des unverbindlichen Umwelthaftpflicht-Modells haben damit alle Regelungen der AHB, soweit diese nicht ausdrücklich abbedungen oder abgeändert werden, uneingeschränkt Geltung. Da Ziff. 7.10 (b) AHB Schäden durch Umwelteinwirkung vom Versicherungsschutz ausschließt, wird dieser Ausschluss in der Umwelt-Haftpflichtversicherung gestrichen. Nicht abbedungen ist insbesondere Ziffer 7.12 AHB [Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen)]. Auch wenn über das unverbindliche Umwelthaftpflicht-Modell Teile einer Kernanlage (vgl. z. B. Anhang 1 zu § 1 UmwHG Ziff. 6) versichert werden können, gilt dies nicht für Schäden durch Strahlen ungeachtet der Tatsache, dass Strahlen als Umwelteinwirkung im Sinne von § 3 Abs. 1 UmwHG zu qualifizieren sind. Hierfür stehen separate Deckungskonzeptionen mit den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Nuklear-

Haftpflichtversicherung von Kernanlagen“ (**AHBKA**) und den unverbindlichen GDV-Musterbedingungen „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den Fällen des § 26 Atomgesetz“ (**AHBStr**) exklusiv zur Verfügung, die keinen Ausschluss für Schäden durch Umwelteinwirkung enthalten.

Führt aber beispielsweise der Feuchtigkeitsniederschlag des Kühlturms eines Kernkraftwerkes im Winter zu Straßenglätte und kommt es dadurch zu Verkehrsunfällen, so sind die daraus entstehenden Personen- und Sachschäden über das Umwelthaftpflicht-Modell versichert.

2. Versichert ist die **gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung**. Der Begriff der Umwelteinwirkung wird in den Bedingungen nicht definiert. Er **richtet sich** vielmehr **nach § 3 Abs. 1 UmweltHG**. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Haftung aus dem UmweltHG oder sonstigen Rechtsvorschriften ergibt.

Gemäß § 3 Abs. 1 UmweltHG entsteht ein **Schaden durch Umwelteinwirkung**, wenn er durch **Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen** (z. B. Licht, so die amtliche Begründung zu § 3 UmweltHG) verursacht wird, **die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben**. Ein solches **Ausbreiten setzt** eine gewisse, wenn auch nur **eine geringfügige Distanzüberwindung** der Stoffe, Erschütterung, Geräusche oder sonstige Erscheinungen i.S.v. § 3 Abs. 1 UmweltHG in den Umweltmedien Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) **voraus**. Keine Voraussetzung ist hingegen eine wie auch immer geartete Beeinträchtigung der vorgenannten Umweltmedien (anders § 89 WHG bzw. § 2 Ziffer 1 USchadG).

3. Die Frage, in welchen Fällen ein Schaden durch Umwelteinwirkung durch „sonstige Erscheinungen“ vorliegt, ist Einzelfall bezogen zu beantworten. Dieser Begriff wird auch in § 3 Abs. 1 UmweltHG nicht näher definiert. Dadurch bleibt Raum für die Erfassung ähnlich gelagerter Umwelteinwirkungen.
4. Eine **Umwelteinwirkung liegt** jedenfalls dann **nicht vor, wenn sich** z. B. durch einen technischen Defekt **Teile einer Anlage lösen, herunterfallen und dadurch einen Personen- oder Sachschaden verursachen**. Dagegen handelt es sich um einen **Schaden durch Umwelteinwirkung, soweit die Druckwelle einer Explosion für einen Schaden ursächlich ist**, da hier das Merkmal „Druck“ gemäß § 3 Abs. 1 UmweltHG erfüllt ist.
5. „Umwelt“ im Sinne der Begriffsdefinition ist dabei nicht nur der eine Anlage, Betriebsstätte o.ä. umgebende Außenbereich. Ein Schaden durch **Umwelteinwirkung** kann sich vielmehr **auch innerhalb des Anlagenbereichs** ereignen. Das ergibt sich daraus, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch Arbeiter, Angestellte, Besucher und andere Personengruppen, die sich innerhalb des Anlagenbereichs aufhalten, vom Anwendungsbereich des UmweltHG umfasst werden (vgl. amtliche Begründung zu § 1 UmweltHG).

Im Bereich von Brandschäden sind Rauchvergiftungs-, Ruß-, Hitzeverformungs- oder sonstige Hitzeschäden oder Schäden durch Freiwerden von Schadstoffen in aller Regel als Schäden durch Umwelteinwirkung zu qualifizieren.

Mögliche Schäden durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind als durch Umwelteinwirkung entstanden anzusehen.

Schließlich sind Fallkonstellationen zu beachten, in denen der Schaden durch Umwelteinwirkung erst infolge eines sonstigen Schadens, der keinen Schaden durch Umwelteinwirkung darstellt, ausgelöst wird.

Beispiel:

Ein Kran stößt ein Anlagenteil um. Das Anlagenteil fällt wiederum auf einen Öltank, der hierdurch zertrümmert wird. Das im Öltank lagernde Öl fließt aus und verursacht einen Sachschaden.

Der **Primärschaden am Anlagenteil** und der **erste Folgeschaden am Öltank** stellen **keinen Schaden durch Umwelteinwirkung** dar, so dass Versicherungsschutz nur über die Betriebshaftpflichtversicherung bestehen kann. Der **durch die Ölkontamination entstandene weitere Folgeschaden** stellt hingegen einen **Schaden durch Umwelteinwirkung** dar und ist wegen Ziffer 7.10 (b) AHB allenfalls im Rahmen des Umwelthaftpflicht-Modells gedeckt (Ziff. 2.7).

Ist hingegen der **Primärschaden ein Schaden durch Umwelteinwirkung**, der seinerseits dann in der Folge Schäden auslöst, die aber nicht unmittelbar, z. B. durch eine anlagenbedingte Emission entstanden sind, so stellen diese **Folgeschäden wegen des Kausalzusammenhangs Schäden durch Umwelteinwirkung** dar. Die Frage des Versicherungsschutzes beurteilt sich demnach dann wegen Ziffer 7.10 (b) AHB ausschließlich nach dem Umwelthaftpflicht-Modell.

Beispiel:

Eine Explosion in einem Steinbruch löst eine Druckwelle aus. Durch die Druckwelle wird ein Stein auf der gegenüberliegenden Böschung gelockert. Dieser löst sich allein aufgrund der Lockerung und der Schwerkraft – ohne von der Druckwelle weiter getragen zu werden – und verursacht einen Personen- oder Sachschaden.

In diesem Fall ist dann auch der **Personen- oder Sachschaden**, der für sich (isoliert) betrachtet an sich keinen Schaden durch Umwelteinwirkung darstellt, **in der Gesamtschau eine kausale Folge der durch die Explosion ausgelösten Druckwelle**, die sich in der Luft ausgebreitet hat. Damit ist der **durch den Steinschlag verursachte Personen- oder Sachschaden ein Schaden durch Umwelteinwirkung**.

6. Gedeckt sind Personen-, Sach- und enumerativ genannte reine Vermögensschäden durch Umwelteinwirkungen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass **Schäden an den Umweltmedien selbst nicht zum Deckungsbereich** gehören. **Das gilt allerdings nur, soweit es sich bei den Umweltmedien um Allgemeingüter handelt**. Privatrechtliche Schadenersatzansprüche können insoweit bereits deshalb nicht geltend gemacht werden, da es an einer Aktivlegitimation, insbesondere auch der öffentlichen Hand, fehlt. Allerdings kommen insoweit öffentlich-rechtliche Pflichten nach dem Umweltschadensgesetz in Betracht, die dann im Rahmen der Umweltschadensversicherung gedeckt sein können.

Soweit ein Umweltmedium Gegenstand zivilrechtlicher Ansprüche sein kann, wie dies beim **Boden als Teil eines Grundstücks** regelmäßig der Fall sein wird, ist mit der Umwelteinwirkung per se auch die **Möglichkeit der Schädigung des Privatrechtsgutes** gegeben. Eine Deckung kommt dann über die **Umwelthaftpflichtversicherung** in Betracht, nicht jedoch über die Umweltschadensversicherung (vgl. insoweit auch Ziffer 1.1 Abs. 3 der unverbindlichen GDV-Musterbedingungen zur Umweltschadensversicherung).

7. Neben Personen- und Sachschäden und den daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden sind **enumerativ genannte reine Vermögensschäden** vom Versicherungsschutz erfasst.

Versichert ist der zivilrechtliche Haftungstatbestand eines Drittschadens **infolge** einer Schädigung des Allgemeinguts (z. B. Wasser), nicht das Allgemeingut selbst. Etwas anderes gilt in der Umweltschadensversicherung: Diese bietet im Rahmen der Bedingungen Versicherungsschutz für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes. Das sind u. a. auch Schädigungen des Allgemeinguts Gewässer und – bei fakultativer Mitversicherung im Rahmen des Zusatzbausteins 1 – auch des Grundwassers.

8. Die Beeinträchtigung von **Aneignungsrechten**, des **Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** oder **wasserrechtlichen Benutzungsrechten und -befugnissen** ist unter

haftpflichtversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten ein **reiner Vermögensschaden**. Bei Umwelteinwirkungen im Allgemeinen und Gewässerkontamination im Besonderen, sind diese Rechtspositionen individualisierbarer Dritter einer erhöhten Gefahr ausgesetzt. In Anlehnung an die erweiterte **Produkthaftpflichtversicherung** erfolgt deshalb ihre **Mitversicherung in Form enumerativ beschriebener Vermögensschadentatbestände**. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Benutzungsrechte und -befugnisse ist festzuhalten, dass dadurch alle Rechtspositionen erfasst werden, die unter den Anwendungsbereich von § 3 WHG fallen, soweit diese durch eine Erlaubnis oder Bewilligung im Sinne von § 8 WHG eingeräumt wurden. Sonstige, nicht auf Verwaltungsakt beruhende Nutzungen des Gewässers sind dagegen von dieser Mitversicherung nicht erfasst.

Beispiele für die Verletzung von

Aneignungsrechten:

- Schädigung des Wassergewinnungsrechts eines Wasserwerkes durch Grundwasserkontamination im Wassereinzugsgebiet.
- Schädigung des Fischereirechts durch Verschmutzung eines Oberflächengewässers und eines dadurch verursachten Fischsterbens.
Schädigung des Jagdrechts durch Luftverschmutzung.

wasserrechtlichen Benutzungsrechten und -befugnissen:

- Verschmutzung eines Oberflächengewässers, so dass ein Kraftwerk die Entnahme von Wasser zur Kühlung einstellen muss.
- Verschmutzung eines Oberflächengewässers, das durch eine Fischteichanlage durchgeleitet wird.
Beeinträchtigung einer Bootsvermietung durch Gewässerverschmutzung.

9. Hinsichtlich von Vermögensschäden aus der Beeinträchtigung eines Gewerbebetriebes ist zu beachten, dass diese nur dann von der Deckung erfasst werden, wenn das **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** verletzt wird, also der absolut geschützte Kern des Gewerbebetriebes betroffen ist.

Beispiel:

Ausbleiben von Gästen und damit verbundene Ertragseinbußen des Gastronomiegewerbes eines Ferienortes infolge Geruchsbelästigung durch eine Fabrik.

Nach geltendem Haftungsrecht liegt eine auf **§ 823 BGB** gestützte **Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** allerdings nur dann vor, wenn der **Eingriff zielgerichtet** erfolgt. Der Eingriff muss sich also gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit selbst richten. Nicht ausreichend ist eine nur mittelbare Beeinträchtigung durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände.

Der Deckungsbereich „Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ ist jedoch weit zu fassen. Ihm sind auch solche Tatbestände des Eingriffs in den Gewerbebetrieb zuzuordnen, bei denen die zugrunde liegende Haftungsnorm eine Zielgerichtetheit des Eingriffs nicht voraussetzt. Dies ist insbesondere in § 89 WHG der Fall (vgl. hierzu BGH VersR 1972, S. 463).

In der oben genannten Fallkonstellation fehlt es an der Zielgerichtetheit des Eingriffs, mithin haftet der Fabrikbesitzer nicht.

10. Die **mitversicherten Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt**. Eine gesonderte Versicherungssumme für Vermögensschäden muss deshalb nicht zur Verfügung gestellt werden.

11. Die Anspruchsgrundlagen § 906 BGB und § 14 BImSchG sind nicht ausdrücklich erwähnt. Dies hat folgende Gründe:

Bei § 906 BGB handelt es sich im Grundsatz um einen Ausgleichsanspruch im nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis, also nicht um einen Schadenersatzanspruch privatrechtlichen Inhalts im Sinne von § 1 AHB. Deshalb kann hierfür keine Deckung geboten werden. Soweit in Fällen analoger Anwendung des § 906 BGB nach der Rechtsprechung des BGH sowie in Fällen des § 14 BImSchG Schadenersatzansprüche im Sinne von § 1 AHB vorliegen, können diese vom Versicherungsschutz erfasst sein.

12. Die Ausgestaltung des Umwelthaftpflicht-Modells als selbständiger Vertrag bedingt die Regelung hinsichtlich der mitversicherten Personen. Es handelt sich dabei um die üblichen Texte einschließlich der Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenklausel.

Die besondere Erwähnung von Sicherheitsbeauftragten des versicherten Unternehmens ist dabei nicht erforderlich, da diese – soweit es sich um Betriebsangehörige handelt – ohnehin mitversichert sind. Wegen des sich kontinuierlich erweiternden Kreises von Sicherheitsbeauftragten erscheint dies auch nicht sinnvoll. Bei den Sicherheitsbeauftragten kann es sich handeln um Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz. Ihre Zuordnung ist von der innerbetrieblichen Stellung abhängig, je nachdem, ob es sich um Repräsentanten, d. h. um Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles desselben bestellt sind oder ob es sich um „einfache“ Betriebsangehörige handelt. Allein aus ihrer Funktion ergibt sich jedenfalls noch keine Repräsentanteneigenschaft.

Zu Ziff. 1.4 - 1.8 gilt:

Die Konzeption des Umwelt-Haftpflichtmodells als selbständiger Versicherungsvertrag bedingt die inhaltsgleiche Übernahme der speziellen Regelungen aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

2 Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 - 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 *Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).*
- Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.*
- 2.2 *Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.*
- 2.3 *Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.*
- 2.4 *Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.*
- 2.5 *Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).*

- 2.6 *Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.*
- 2.7 *Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 - 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.*

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.1 - 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1. **Pauschale Risikodeklarationen** sind für den Versicherer grundsätzlich **problematisch**. Der Haftpflichtversicherer bleibt bei einer pauschalen Risikodeklaration über seinen tatsächlichen Risikobestand im Unklaren. Mit der Versicherung ausschließlich der im Versicherungsschein aufgeführten Risiken weiß der Versicherer und der Versicherungsnehmer genau, auf welche Anlagen und Anlagenteile sich der Versicherungsschutz erstreckt. Hierzu ist eine **genaue** Beschreibung erforderlich, z. B. die Art und Anzahl von Anlagen und Stoffen einschließlich Lagermenge, Verwendungszweck, Standort, Produktionsverfahren usw. Insbesondere die exakte Beschreibung des Versicherungsortes (Gemeinde, Grundstück, Grundstücksteil) ist von herausragender Bedeutung, um zu verhindern, dass es zu einem Austausch versicherter Anlagen kommen kann, ohne dass diese Anlagen bzw. ihr Umfeld einer Risikoanalyse durch den Haftpflichtversicherer unterzogen wurden.

Beispiel:

1 Tank zur Lagerung von Heizöl (Fassungsvermögen 100 000 Liter) in x-Stadt.

Deklaration ist ungenau.

2. Es ist eine **exakte Deklaration des Risikoortes unbedingt notwendig**. Damit wird verhindert, dass bei einer Verlagerung von Risiken innerhalb desselben Ortes diese nicht automatisch zuwachsen, obwohl das Risikopotential nicht vergleichbar ist. Dies könnte dann der Fall sein, wenn sich beispielsweise der verlagerte Tank nunmehr in unmittelbarer Nähe eines Quellenschutzgebietes befindet.

Beispiel:

1 Tank, Baujahr 2002, zur oberirdischen Lagerung von Heizöl (Fassungsvermögen 100 000 Liter), x-Stadt, y-Straße Nr. 1.

Deklaration ist genau.

Grundsätzlich sollten alle umweltrelevanten Risiken in einem Vertrag zusammengefasst werden. Um dem Versicherungsnehmer maßgeschneiderten Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, wird die Versicherung in Form eines Baustein-Modells angeboten. Nur die beim Versicherungsnehmer vorhandene Risikosituation wird versichert und entsprechend mit Prämie belegt. Bei den Bausteinen handelt es sich um Risikobausteine, d. h. die gesamte sich aus dem Risikobaustein ergebende gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts ist versichert. Das bedeutet: Im Rahmen des Risikobausteins Ziff. 2.1 (WHG-Anlagen) ist nicht nur der Haftungstatbestand des § 89 WHG gedeckt, sondern jegliche aus der Inhaberschaft von WHG-Anlagen resultierende Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, also auch die aus § 823 BGB.

Die Konzeption als ein Vertrag macht es notwendig, stets alle Bausteine in den Bedingungen aufzuführen. Die tatsächlich zu versichernden Risikobausteine sind entsprechend kenntlich zu machen.

Dies kann dergestalt erfolgen, dass im Versicherungsschein dokumentiert wird: „Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Risikobaustein Ziff. 2.2 (UmweltHG-Anlagen)“ oder aber bei geschriebenen Bedingungen bei den Bausteinen der Hinweis erfolgt „versichert“ oder „nicht versichert“.

Diese Handhabung ist aus Gründen der Abgrenzung der Bausteine untereinander, insbesondere aber zu Risikobaustein Ziff. 2.7 (allgemeines Umweltrisiko) sinnvoll. Im Übrigen wird dadurch gleichzeitig ein Teil der Beratungspflicht des Versicherers erfüllt, da insoweit auch für den Versicherungsnehmer deutlich wird, welche weiteren Risikobausteine zur Abdeckung seines Umwelthaftpflichttrisikos in Versicherung gegeben werden können.

Festzuhalten bleibt, dass den **Versicherungsnehmer** die **Pflicht zur vollständigen Deklaration der vorhandenen Anlagen/Risiken** trifft. Dem **Versicherer** obliegt sodann die **Zuordnung zu den einschlägigen Risikobausteinen**.

Der Versicherungsschutz nach den einschlägigen Risikobausteinen bezieht sich auf „Anlagen des Versicherungsnehmers“. Dabei folgt der Versicherungsschutz im Rahmen der Risikodeklaration der **Haftungszuweisung**: § 89 WHG und § 1 UmweltHG weisen dem **Inhaber der Anlage** die Haftung zu. Inhaber ist nicht notwendigerweise deren Eigentümer, sondern **derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft im Sinne der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Anlage hat**. Dies kann unter **Berücksichtigung des Einzelfalles** z. B. der Mieter, Pächter oder Leasingnehmer sein. Die **tatsächliche Verfügungsgewalt kann in Einzelfällen auch mehreren obliegen**, so dass es zu einer mehrfachen Inhaberschaft kommt (beispielsweise im Rahmen der Beschickung eines Fremdlagers). In diesen Fällen kann eine adäquate Deckungslösung nur anhand der konkreten, individuellen Verhältnisse zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer gefunden werden.

3. Von diesem Prinzip exakter Deklaration müssen allerdings aus **Praktikabilitätsgründen gewisse Ausnahmen** zugelassen werden:

Bei WHG-Anlagen im Sinne des Risikobausteins 2.1 kommt den **Kleingebinden** eine gewisse Bedeutung zu. Es wird kaum möglich sein, alle kleinen und kleinsten Behältnisse, die wegen des sehr weiten Anlagenbegriffs in § 89 WHG als Anlage im Sinne des Risikobausteins 2.1 anzusehen sind, exakt zu erfassen. Hier kann es sich empfehlen, auf das Erfordernis der Einzeldeklaration von Behältnissen bis zu einem bestimmten Fassungsvermögen von z.B. 220 l (Fassgröße) zu verzichten, unabhängig von ihrem Inhalt bzw. dessen Wassergefährdungsklasse.

Ausgenommen von der Deklarationsverpflichtung ist auch das allgemeine Umweltrisiko, das entweder über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung oder über Risikobaustein 2.7 des Umwelthaftpflicht-Modells zu versichern ist. Es handelt sich hierbei ja gerade um das **nicht deklarierungsfähige allgemeine Umweltrisiko** und die Versicherung für **nicht deklarierungspflichtige Anlagen**, die keinem der Risikobausteine der Ziff. 2.1 – 2.5 Umwelthaftpflicht-Modell unterfallen. Gleichwohl ist es ratsam, die Betriebsbeschreibung des Unternehmens möglichst exakt zu dokumentieren. Es genügt nicht, beispielsweise von einem „Unternehmen zur Herstellung von Glas“ zu sprechen. Hier bedarf es einer näheren Spezifikation, welche Art von Glas hergestellt wird, z. B. Herstellung von Bleikristallglas, Herstellung von Hohlglas, Herstellung von Flachglas usw.

Hinsichtlich des über Risikobaustein **Ziff. 2.6** zu versichernden **anlagenspezifischen Umwelt-Produkttrisikos** ist das Prinzip einer möglichst exakten Deklaration des zu versichernden Risikos ebenfalls nur bedingt anwendbar. Allerdings erscheint es auch hier ratsam, die dem Risiko-

baustein Ziff. 2.6 unterfallenden Produktgruppen näher zu definieren. Dies erleichtert nicht nur die Prämienfindung insbesondere bei solchen Unternehmen, deren Produkte nicht insgesamt dem Risikobaustein Ziff. 2.6 unterfallen, sondern schließt auch bei einer Änderung oder Erweiterung der Produktpalette eine automatische Versicherung neuer Produktlinien aus.

Bei der Deklaration von UmweltHG-Anlagen gemäß Risikobaustein Ziff. 2.2 und Ziff. 2.5 ist im Übrigen auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass gemäß § 3 Abs. 3 UmweltHG zu den in Anhang 1 zum UmweltHG aufgeführten Anlagen unter Haftungsgesichtspunkten auch Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen und Nebeneinrichtungen gehören, die mit der Anlage in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können. Bei der Gestaltung von Fragebögen zur Risikoermittlung sollte dieser Umstand Berücksichtigung zu finden.

4. **Risikobaustein Ziff. 2.1** bietet Versicherungsschutz für alle sich über Boden-, Luft- oder Wassermedien ausbreitenden Emissionen, die von WHG-Anlagen ausgehen. Der Begriff der WHG-Anlage folgt der Definition in § 89 Abs. 2 WHG.

Satz 2 des Risikobausteins **Ziff. 2.1** nimmt WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind vom Versicherungsschutz in diesem Risikobaustein aus. Es handelt sich dabei um eine **Abgrenzung zu anderen Risikobausteinen**, über die diese Risiken versichert werden können.

WHG-Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit Anlagen gemäß Anhang 1 zum UmweltHG stehen, sind über Risikobaustein Ziff. 2.2 (UmweltHG-Anlagen) zu deklarieren. Risikobaustein Ziff. 2.1 ist hier nicht einschlägig. Diese Anlagen werden haftungsmäßig den UmweltHG-Anlagen zugerechnet. Ein räumlicher oder betriebstechnischer Zusammenhang ist gegeben, wenn die Nebenanlagen mit der Hauptanlage auf demselben Betriebsgelände liegen. Voraussetzung dürfte weiterhin sein, dass die Nebenanlagen zum Betrieb der Hauptanlage notwendig sind und diese Nebeneinrichtungen für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können. Letzteres ist bei WHG-Anlagen im Grundsatz immer zu bejahen.

5. Der **Risikobaustein Ziff. 2.2** erfasst alle Anlagen, die in Anhang 1 zum UmweltHG aufgeführt sind. Ausgenommen die in Satz 2 genannten Anlagen bzw. Tätigkeiten, die dem Risikobaustein Ziff. 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko) zugewiesen sind. **Sofern die Anlagen i.S.v. Anhang 1 zum UmweltHG zugleich auch solche nach Anhang 2 darstellen** (z.B. je nach Mengenschwelle UmweltHG Anhang 2 Ziff.1), **unterfallen sie dem Risikobaustein Ziff. 2.5.** Anlagen, die in Anhang 1 zum UmweltHG aufgeführt sind, unterliegen einer **verschärften Gefährdungshaftung**. Bei ihnen greift insbesondere die **Verursachenvermutung des § 6 UmweltHG**, der **Auskunftsanspruch gemäß § 8 UmweltHG** und die **Ersatzpflicht für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß § 16 UmweltHG**.

Die in Anhang 1 zum UmweltHG genannten Anlagen unterliegen im Wesentlichen alle einer öffentlich-rechtlichen Genehmigungspflicht. Beim Inkrafttreten des UmweltHG im Jahre 1990 bestand eine sehr weitgehende Übereinstimmung zwischen dessen Anhang 1 und dem Anhang 1 der Anlagenliste zur 4. BImSchV. Das **UmweltHG ist heute noch in der damaligen Fassung gültig, die 4. BImSchV wurde jedoch seitdem mehr als zehnmals angepasst.** Die anfänglich bestehende weitgehende Übereinstimmung zwischen Anhang 1 UmweltHG und Anhang 1 4. BImSchV ist dadurch nur teilweise gegeben.

Über Risikobaustein Ziff. 2.2 zu versichern sind allerdings nicht nur die in Anhang 1 zum UmweltHG genannten Anlagen. **Gemäß § 3 Abs. 3 UmweltHG werden bestimmtes Zubehör und Nebeneinrichtungen von der Haftung des UmweltHG erfasst**, und zwar dann, wenn mit den in Anhang 1 zum UmweltHG genannten Anlagen oder einem Anlagenteil ein **räumlicher oder betriebstechnischer Zusammenhang besteht**. Insoweit reicht es nicht, dass die Neben-

einrichtung dem Anlagenzweck lediglich dient (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 3 und 4 BImSchV). Voraussetzung dürfte vielmehr sein, wie unter Ziff. 2.1 bereits ausgeführt, dass das Zubehör bzw. die Nebeneinrichtung zum Betrieb der Anlage gemäß Anhang 1 zum UmweltHG notwendig ist.

Bei der Risikobeurteilung ist es deshalb notwendig, den Kreis der Nebeneinrichtungen bzw. des Zubehörs zu bestimmen, der dem Anlagenbegriff des § 3 UmweltHG zuzurechnen ist. Im Grundsatz bietet sich eine **Orientierung am Genehmigungsumfang des BImSchG** an, um ihn darauf folgend über das Kriterium der Eignung zur Umweltbeeinträchtigung einzugrenzen.

Bei der Prüfung, ob auf Seiten des Versicherungsnehmers Anlagen im Sinne des Anhangs 1 zum UmweltHG vorhanden sind, ist im übrigen Ziff. 3 des Anhangs 1 zum UmweltHG zu beachten. Danach sind im Rahmen einer Gesamtschau mehrere Anlagen eines Betreibers, die die maßgebenden Leistungsgrenzen, Anlagengrößen oder Stoffmengen im Sinne des Anhangs 1 zum UmweltHG jeweils allein nicht erreichen, dennoch als Anlagen im Sinne des Anhangs 1 zum UmweltHG anzusehen, wenn sie in einem engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und zusammen die Grenzwerte überschreiten.

6. Unter den **Risikobaustein Ziff. 2.3** (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) **fallen insbesondere alle Anlagen, die in der 4. BImSchV aufgeführt sind, soweit es sich nicht um gemäß Risikobaustein Ziff. 2.1 zu versichernde WHG-Anlagen, gemäß Risikobaustein Ziff. 2.2 und 2.5 zu versichernde UmweltHG-Anlagen oder um Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken gemäß Risikobaustein Ziff. 2.4 handelt.**

Daneben kommen in Betracht anzeige- und genehmigungspflichtige Anlagen z. B. nach

- dem Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- dem WHG (soweit nicht Anlagen nach § 89 Abs. 2 WHG),
- den Wassergesetzen der Länder,
- der Betriebssicherheitsverordnung

sowie sonstigen Rechtsvorschriften. Ebenso fallen hierunter solche Anlagen, die vor Inkrafttreten des BImSchG nach den Vorschriften der Gewerbeordnung genehmigt wurden. Eine Einsichtnahme des Versicherers in die Anzeige- und Genehmigungsunterlagen erleichtert die Zuordnung zu den in Frage kommenden Risikobausteinen.

7. Im Risikobaustein Ziff. 2.4 werden die Versicherung von Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken deklariert.

Unter den Begriff der **Abwasseranlagen** fallen in erster Linie **Kläranlagen, Leicht- und Schwerstoffabscheider (z.B. Ölabscheider)** und **hierzu gehörende Rohrleitungsanlagen sowie sonstige Anlagen, die entweder Abwässer lagern (z. B. Absetzbecken), behandeln oder einleiten.**

Risikobaustein Ziff. 2.4 ist bei Einwirkungsrisiken z.B. die erlaubte Entnahme von Oberflächenwasser zu Kühlzwecken, zu vereinbaren, unabhängig davon, ob die Einleitung direkt in das Gewässer oder indirekt über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt.

Zur Klarstellung: Bei der Versicherung von **Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Abwasser- und Einwirkungsrisiken kommt der entsprechende AHB-Ausschluss Ziff. 7.14 nicht zur Anwendung.** Ziff.7.10 (b) AHB betrifft nur den Fall der Umwelteinwirkung durch Abwässer. **Sonstige Schäden durch Abwässer** (z.B. durch Bruch eines Abwasserrohres kommt es zu Schäden am Parkett eines Dritten) **bleiben im Bereich der Betriebshaftpflichtversicherung, soweit dort Abwasserschäden gedeckt sind.**

8. Über Risikobaustein Ziff. 2.5 (UmweltHG-Anlage/Pflichtversicherung) werden die Anlagen erfasst, die **Anhang 2 zum UmweltHG** und damit dem Deckungsvorsorgegedanken des § 19

UmweltHG unterliegen. Die aus § 20 UmweltHG herrührende Rechtsverordnung zur Deckungsvorsorge ist bisher nicht erfolgt, so dass es faktisch keine Pflichtversicherung für derartige Anlagen gibt. **Es handelt sich hierbei um Anlagen, nach der 12. BImSchV (sogenannte Störfall-VO).** Ziff. 2 und 3 des Anhangs 2 zum UmweltHG entstammen der 4. BImSchV.

Anders als im Risikobaustein Ziff. 2.2 findet sich im Risikobaustein Ziff. 2.5 kein Ausschluss zugunsten der über Risikobaustein Ziff. 2.4 zu deckenden Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken. Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken werden, soweit sie entweder selbst deckungsvorsorgepflichtig sind oder aber Nebeneinrichtungen zu anderen deckungsvorsorgepflichtigen Anlagen darstellen, über Risikobaustein 2.5 versichert. Grund hierfür ist, dass anderenfalls eine gesonderte Erfassung der deckungsvorsorgepflichtigen Anlagen nicht möglich wäre. Somit sind für Risikobaustein Ziff. 2.5 auch die in Risikobaustein Ziff. 2.2 ausgeschlossenen Risiken zu deklarieren, wenn ein Abwasseranlagen- oder Einwirkungsrisiko als eine Anlagenkomponente oder Nebeneinrichtung einer Anlage im Sinne des Anhangs 2 zum UmweltHG zu betrachten ist.

9. Im Risikobaustein Ziff. 2.6 wird das **anlagenspezifische Umwelt-Produktisiko** aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen im Sinne der Risikobausteine Ziff. 2.1 – 2.5 erfasst. Risikobaustein 2.6 ist notwendig, weil der AHB-Ausschluss Ziff. 7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch die in Ziff. 2.6 benannten Risiken aus dem Versicherungsschutz der Betriebs-Haftpflichtversicherung ausschließt.

Beim Produktisiko ist der Versicherungsschutz deshalb zweigeteilt. Neben dem **anlagenspezifischen Umwelt-Produktisiko in der UHV** verbleibt das **übrige Produktisiko in der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung**, wie z. B. der Schaden an der Wohnungseinrichtung durch den Brand eines gelieferten mangelhaften Fernsehgerätes.

10. Der **Risikobaustein 2.6 hat drei Deckungsinhalte:** **Erstens** das **Risiko**, dass der **Versicherungsnehmer Lieferant von Umwelanlagen oder -teilen** ist. Wenn durch diese fehlerhaften Produkte beim Betreiber der Anlagen Schäden durch Umwelteinwirkungen bei einem Dritten (z. B. Nachbar) hervorgerufen werden, kann dieser Dritte möglicherweise Schadenersatz vom Anlagenbetreiber fordern. Der Regress des Anlagenbetreibers gegen den Versicherungsnehmer für derartige Schadenersatzansprüche ist im Baustein 2.6 versichert.

Zweitens besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der **Anlagenbetreiber durch die fehlerhaften Produkte des Versicherungsnehmers selbst einen Schaden erleidet.**

Drittens ist auch der Fall erfasst, dass ein **Dritter den Versicherungsnehmer als Anlagenhersteller unmittelbar wegen des ihm aus der mangelhaften Leistung entstandenen Schadens infolge einer Umwelteinwirkung direkt in Anspruch nimmt.**

Der Versicherungsschutz des Risikobausteins Ziff. 2.6 korrespondiert im Hinblick auf das Merkmal „ersichtlich“ der Luftfahrzeugklausel der Betriebshaftpflichtversicherung (vgl. die entsprechende Regelung in Ziff. 7.4.4.3 Muster-Tarifstruktur AT).

Auch Risikobaustein Ziff. 2.6 bezieht sich auf Planung, Herstellung etc. von **Anlagenteilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Risikobausteine Ziff. 2.1 – 2.5 bestimmt** sind. Ersichtlich heißt, dass der Planer, Hersteller etc. entweder **positiv weiß, dass sein Produkt in den genannten Anlagen Verwendung findet, oder diesen ersichtlich vorhandenen Verwendungszweck infolge Sorglosigkeit nicht bemerkt.** Es müssen also im Betrieb konkrete Anhaltspunkte verfügbar sein. Wenn nur die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie dort Verwendung finden können, ist Risikobaustein Ziff. 2.6 nicht einschlägig. Für Teile, die nicht ersichtlich für Umwelanlagen bestimmt sind, besteht Versicherungsschutz weiterhin über die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.

Ziff. 2.6 stellt klar, dass dieser Risikobaustein nur dann Anwendung findet, wenn der **Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage** ist. **Soweit aber der Versicherungsnehmer hinsichtlich der von ihm hergestellten, gewarteten, montierten usw. Anlagen während dieser Tätigkeit vorübergehend als Inhaber der Anlagen anzusehen ist (z. B. Probebetrieb)**, besteht ein über Ziff. 2.6 hinausgehendes Bedürfnis nach **Versicherungsschutz**. Dem kann **durch Vereinbarung der Ziff. 2.1 – 2.5** Rechnung getragen werden.

Satz 3 des Risikobausteins Ziff. 2.6 stellt ferner klar, dass die Regelung über die **Erstattung von Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls** gemäß Ziff. 5 Umwelthaftpflicht-Modell sowohl für den Fall gilt, dass der **Versicherungsnehmer ausnahmsweise selbst die Rettungsmaßnahmen durchführt**, als auch für den Fall, dass der **Versicherungsnehmer vom Anlagenbetreiber wegen solcher Aufwendungen in Regress genommen wird**. Sofern der Versicherungsnehmer die Rettungsmaßnahmen selbst durchführt, besteht allerdings nur dann Deckung, wenn der Versicherungsnehmer vom Anlagenbetreiber für ihm entstandene Aufwendungen hätte in Regress genommen werden können.

11. Unter **Risikobaustein Ziff. 2.7** fallen **als allgemeines Umweltrisiko** das nicht **deklarierungsfähige Umweltrisiko** sowie **alle umweltrelevanten, nicht deklarierungspflichtigen Anlagen**. **Nicht deklarierungspflichtig sind alle Tätigkeiten und Anlagen, soweit sie nicht einem der Risikobausteine Ziff. 2.1 – 2.6 zugeordnet werden können**. Das allgemeine Umweltrisiko wird also in Form einer Negativabgrenzung durch die Risikobausteine Ziff. 2.1 – 2.6 definiert. Zu den nicht deklarierungspflichtigen Anlagen gehören alle Anlagen mit Umweltrelevanz, die keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen unterliegen. Es handelt sich hierbei insbesondere um solche Anlagen, die nach der 4. BImSchV erst ab einer bestimmten Leistungsgröße oder einer bestimmten Lagerkapazität der Genehmigungspflicht unterliegen.

Beispiel:

- Nicht deklarierungsfähiges Umweltrisiko:
 1. Ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers überquert in Ausführung einer dienstlichen Verrichtung unachtsam die Straße. Ein Tankfahrzeug, das hochexplosive Stoffe geladen hat, muss ausweichen und prallt dadurch gegen ein Gebäude. Dies führt zu einer Explosion des Tankfahrzeugs, was Personen- und Sachschäden zur Folge hat.
 2. Dämmstoffe in einem Gebäude verursachen infolge eines Brandes Verruungsschäden in der Nachbarschaft.
 3. Ein auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers betriebener Kran stürzt um und beschädigt dadurch auf dem Nachbargrundstück einen Öltank. Dies führt zu einer Gewässerkontamination.

- Nicht deklarierungspflichtige Anlagen: (nach jeweils gültigen Schwellenwerten der 4. BImSchV)
 1. Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 Tonnen.
 2. Feuerungsanlagen für den Einsatz von Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 Megawatt.

Das Basisrisiko beinhaltet eine Vielzahl umweltrelevanter Anlagen sowie das gesamte nicht deklarierungsfähige Umweltrisiko. **Risikobaustein Ziff. 2.7** bezieht sich auf **Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen**. Dies bedeutet, dass im Rahmen des Umwelthaftpflicht-Modells auch eine Deklaration dieser betrieblichen Tätigkeiten erfolgen sollte. Es bietet sich an, die Betriebsbeschreibung der Betriebs-Haftpflichtversicherung im Versicherungsschein des Umwelthaftpflicht-Modells zu übernehmen.

Unter **Risikobaustein Ziff. 2.7** fallen **keine Umwelteinwirkungen** durch Risiken, **die aus Anlagen oder Tätigkeiten gemäß den Risikobausteinen Ziff. 2.1 – 2.6 resultieren**. Unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht. **Risikobaustein Ziff. 2.7 ist also keine Auffangdeckung für deklarierungspflichtige, aber „versehentlich“ nicht versicherte Risiken**. Insoweit muss durch die Policierung deutlich gemacht werden, welche Risikobausteine vereinbart sind und welche nicht. Sind beim Versicherungsnehmer keine Risiken vorhanden, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 – 2.5 fallen, kann die Deckung des Basisrisikos in Form der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung als Annex zur Betriebshaftpflichtversicherung erfolgen. Vergleiche hierzu die Erläuterungen zu den unverbindlichen GDV-Musterbedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

12. **Ziff. 2 Abs. 2** Umwelthaftpflicht-Modell erweitert den Versicherungsschutz um das **Verwendungsrisiko**. Diese Deckung ist jedoch auf den räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit der versicherten Anlage beschränkt.

Versichert ist neben dem Risiko aus der Lagerung von Stoffen auch die Beschickung der Anlage mit dem Stoff oder die Entnahme des Stoffes aus der Anlage. Erfolgt die Verwendung des gelagerten Stoffes in einer anderen versicherten Anlage, so ist der Transport des Stoffes zwischen den beiden versicherten Anlagen gedeckt, soweit der Transport nicht in deklarierungsfähigen Anlagen gemäß Risikobausteinen Ziff. 2.1 – 2.5 erfolgt und ein räumliches Näheverhältnis zwischen beiden Anlagen besteht. Ist dagegen nur eine Lageranlage versichert, beschränkt sich die Deckung des Verwendungsrisikos auf das Umfeld dieser Lageranlage. Versichert sind nur die in unmittelbarer Nähe zur Lageranlage (räumlicher Bereich) vorgenommenen Handlungen, die einen Bezug zur Lageranlage (gegenständlicher Bereich) aufweisen müssen. Das mitversicherte Verwendungsrisiko einer Lageranlage endet also jedenfalls dann, wenn sich in der Verwendung das Risiko einer anderen Anlage (z. B. Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage) verwirklicht.

13. Gemäß Ziff. 2 Abs. 3 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn im Rahmen der Risikobausteine Ziff. 2.1 – 2.7 Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Beispiel:

Aus einer versicherten WHG-Anlage tritt ein gewässerschädlicher Stoff aus. Dieser kontaminiert jedoch nicht unmittelbar das Gewässer. Vielmehr vermischt er sich im betrieblichen Abwassersystem mit industriellen Abwässern und gelangt damit in das Oberflächengewässer. Dafür besteht Versicherungsschutz. Der Versicherer kann sich insoweit nicht auf den Ausschluss für Abwässer gemäß Ziff. 7.14 AHB berufen.

3 Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

- 3.1 *Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden für die Ziff. 2.1 – 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.*
- 3.2 *Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden für die Ziff. 2.1 – 2.5 keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.*

1. Gemäß Ziff. 2 Satz 1 erstreckt sich die **Versicherung ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken**. Mit dieser Regelung ist die Absicht verbunden, nur solche Risiken mit Versicherungsschutz zu begleiten, bei denen der Versicherer die Möglichkeit hatte, eine Risikoanalyse durchzuführen.

Um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz sich nicht ohne eine erneute Risikobeurteilung durch den Versicherer automatisch an eine Änderung des bisher versicherten Risikos an-

passt, sind gemäß Ziff. 3 die Vorschriften über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB) sowie über Erhöhung und Erweiterung (Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB) nicht anwendbar.

Erhöhungen und Erweiterungen sind nur insoweit gedeckt, als es sich um **mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der in Versicherung gegebenen Risiken** handelt. Diese **mengenmäßige Veränderung** muss sich **innerhalb des konkret vereinbarten Risikobausteines** vollziehen. Unterfällt durch die mengenmäßige Veränderung von Stoffen eine Anlage einem anderen Risikobaustein, beispielsweise weil durch die größere Stoffmenge eine Anlage nach Risikobaustein Ziff. 2.3 nunmehr als UmweltHG-Anlage nach Risikobaustein Ziff. 2.2 einzustufen ist, so führt diese mengenmäßige Veränderung innerhalb der versicherten Anlage nicht dazu, dass automatisch Deckung über Risikobaustein Ziff. 2.2 besteht.

Dies ergibt sich daraus, dass neben dem zu versichernden Risiko, das im Versicherungsschein deklariert wird, Vertragsinhalt ein bestimmter Risikobaustein ist, der den Umfang des Versicherungsschutzes konkretisiert.

In diesem Falle handelt es sich um Veränderungen, die auf betrieblichen Entscheidungen des Versicherungsnehmers beruhen. In seine Überlegungen hat er deshalb auch eine notwendige Fortschreibung seines Versicherungsvertrages einzubeziehen. Anders ist dagegen ein Sachverhalt zu beurteilen, wenn die Umstufung durch legislativen Akt veranlasst ist, z.B. relativ häufige Novellierungen der 4. BImSchV.

Zu beachten sind hierbei die Gefahrerhöhungsvorschriften der §§ 23 ff. VVG, von denen nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmer abgewichen werden darf. Bei entsprechenden Sachverhaltskonstellationen kann der Versicherer gemäß § 24 Abs. 1 und 2 VVG den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Erlangung der Kenntnis über die Gefahrerhöhung kündigen. Erfolgt dies nicht, hat der Versicherer auch das erhöhte Risiko zu tragen.

2. **Für Risikobaustein Ziff. 2.7 (allgemeines Umweltrisiko) und Risikobaustein Ziff. 2.6 gelten die AHB-Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung und über Erhöhungen und Erweiterungen.** Dies bedeutet aber nicht, dass bei Kapazitätsausweitungen einer Anlage, die bislang Risikobaustein Ziff. 2.7 unterfallen ist, die Anlage über die Vorsorgedeckung hinsichtlich des neu zu vereinbarenden, nunmehr einschlägigen Risikobausteines Deckung bestünde.

Beispiel:

Versicherungsnehmer hat einen Gastank unter 3 t Lagerkapazität. Er erwirbt einen neuen Gastank mit 6 t Lagerkapazität. Der neue Gastank ist nicht in Risikobaustein Ziff. 2.7 mitversichert, sondern muss in einem der Risikobausteine 2.1 - 2.5 extra deklariert werden.

Erhöhungen und Erweiterungen können nur in Bezug auf die versicherte Gefahr Wirksamkeit entfalten. Lautet also bislang die Betriebsbeschreibung „Unternehmen zur Herstellung von Hohlglas“, besteht für eine Erweiterung des Betriebsbildes auf die „Herstellung von Getränkeabfüllmaschinen“ lediglich automatisch Deckung im Rahmen von Vorsorgedeckung mit entsprechenden Versicherungssummen hinsichtlich Risikobausteinen Ziff. 2.6 und 2.7.

Quantitative oder qualitative Veränderungen von Anlagen oder Tätigkeiten, die über Risikobausteine Ziff. 2.6 und 2.7 versichert sind, sind dagegen automatisch zur vollen Versicherungssumme versichert.

4 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

1. Der in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung übliche und in der praktischen Schadenbearbeitung bewährte Versicherungsfall Schadenereignis (Ziff. 1.1 AHB) erweist sich bei Umweltrisiken durch das oft weite Auseinanderfallen von Schadenursache, Schadenereignis, Schadeneintritt, Schadenfeststellung und Geltendmachung des Schadenersatzanspruches als problematisch. Gerade bei Schäden im Rahmen des Normalbetriebes, die unter den Voraussetzungen der Ziff. 6.2 Abs. 2 mitversichert sind ist eine zeitliche Fixierung des Schadenereignisses kaum möglich. Weiterhin hat die Erfahrung gezeigt, dass bei Schäden durch Umwelteinwirkung häufig die nachträgliche Aufklärung der tatsächlichen Geschehensabläufe und ihrer zeitlichen Fixierung nicht mehr möglich ist, jedenfalls nicht mehr ausreichend präzise. Es wurde deshalb ein Versicherungsfall definiert, der diesen Erkenntnissen Rechnung trägt.
2. Der Versicherungsfall „Nachprüfbarer erste Feststellung des Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens“ knüpft an einen tatsächlichen und verifizierbaren Vorgang an. Erforderlich ist die Entdeckung des Schadens, also die Schadenfeststellung. Nicht ausreichend ist die bloße Manifestation, d. h. das Sichtbarwerden des Schadens.

Der Versicherungsfall besteht aus einer objektiven und einer subjektiven Komponente. Bei der objektiven Komponente handelt es sich um den Nachweis eines Schadens nach den allgemeinen Regeln der Beweisführung. Bei der subjektiven Komponente handelt es sich um die zeitliche Fixierung der Feststellung des Schadens durch den Geschädigten, eines sonstigen Dritten oder des Versicherungsnehmers. Das Vorliegen des Versicherungsfalles ist vom Versicherungsnehmer darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen.

3. Satz 2 der Ziff. 4 bestimmt, dass der Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein muss. Voraussetzung für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist also, dass die nachprüfbare erste Feststellung des Schadens während der Laufzeit des Vertrages erfolgt und im Feststellungszeitpunkt keine Leistungsfreiheit vorlag. Eine solche Leistungsfreiheit kann sich beispielsweise infolge Zahlungsverzug gemäß § 38 Abs. 2 VVG oder infolge von Obliegenheitsverletzungen ergeben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist dagegen nicht, dass der Schaden kausal auf eine während der Laufzeit des Vertrages eingetretene Umwelteinwirkung zurückzuführen ist.

Durch die Versicherungsfalldefinition werden im Grundsatz auch solche Schadenfeststellungen erfasst, die auf lang zurückliegenden Umwelteinwirkungen beruhen. Eine Begrenzung der Eintrittspflicht für Altlasten ergibt sich jedoch aus den Ausschlüssen Ziff. 6.3 – 6.5. Vgl. im Übrigen die dortigen Ausführungen.

Für die Frage, wann der Schaden nachprüfbar erstmals festgestellt wurde, ist dagegen nicht von Bedeutung, dass zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

Beispiel:

Im Januar 2010 suchen Anwohner eines Unternehmens der chemischen Industrie einen Arzt auf, der eine Verätzung der Luftröhre diagnostizierte. Erst im Laufe des Jahres 2010 steht fest, dass dies auf das unerkannte Austreten von Chlorgas in dem chemischen Betrieb im Dezember 2009 zurückzuführen ist. Der Versicherungsfall ist im Januar 2010 eingetreten. Durch den Arztbesuch wurde der eingetretene Personenschaden erstmals nachprüfbar festgestellt.

4. Durch die Gegenwartsbezogenheit des neuen Versicherungsfalles besteht Versicherungsschutz in der Regel zur aktuellen – und damit meistens höheren – Versicherungssumme.

5 *Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles*

- 5.1 *Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,*

- *nach einer Störung des Betriebes*
oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 *Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.*

5.3 *Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,*

5.3.1 *dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und*

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.3.2 *sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.*

5.4 *Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.*

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 *Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis EUR, ersetzt.*

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen ... % selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbehalten gem. Ziff. 5.5 Abs. 2 und Ziff. 7.3 den höheren zu tragen.

5.6 *Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.*

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwir-

kung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

1. Die Regelung über Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ist für die Umwelthaftpflichtversicherung insbesondere deshalb bedeutsam, weil Rettungskosten i. S. d. §§ 82, 83 VVG aufgrund des Versicherungsfalls „Nachprüfbarer erste Feststellung des Schadens“ nur solche zur Minderung eines bereits eingetretenen Schadens, nicht aber zur Abwendung eines Schadens sein können:

Gemäß § 82 VVG beginnt die Pflicht zur Abwendung und Minderung des Schadens mit dem Versicherungsfall. Da nach der Definition des Versicherungsfalls aber nicht der Schadeneintritt, sondern die Feststellung eines bereits eingetretenen Schadens ausschlaggebend ist, kann eine Abwendung des Versicherungsfalls nicht mehr erfolgen. Der Regelungsbereich der §§ 82, 83 VVG umfasst im Fall der Umwelthaftpflichtversicherung damit nur die Minderung eines festgestellten Schadens.

Die durch die Wahl des Versicherungsfalls „Nachprüfbarer erste Feststellung des Schadens“ entstandene Lücke wird durch die Regelung über Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls geschlossen.

2. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden u. a. unter der Voraussetzung ersetzt, dass sie der Abwendung oder Minderung eines Schadens dienen, auf den ein vom Versicherungsschutz erfasster Haftpflichtanspruch gestützt werden könnte. Somit findet im Rahmen der Ziff. 5 der Ausschlusskatalog der Ziff. 6 entsprechende Anwendung.
3. Ziff. 5.1 und 5.2 regeln die Ersatzpflicht des Versicherers für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls dem Grunde nach, während die Ziff. 5.3 – 5.6 Regelungen über die vom Versicherer zu ersetzenden Aufwendungen der Höhe nach enthalten.
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung nur unter der Voraussetzung einer
 - Störung des Betriebes oder
 - einer behördlichen Anordnung

ersetzt.

5. Von einer Störung des Betriebes ist auszugehen, wenn ein plötzliches und zeitpunktartig fassbares Geschehen zur Folge hat, dass z.B. von einer Anlage Einwirkungen auf die Umwelt (z. B. Emissionen) ausgehen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht erzeugt oder emittiert worden wären. Nicht erforderlich ist für das Vorliegen einer Störung des Betriebs ein spektakuläres Ereignis.

Beispiel:

- Versickern von Giftstoffen aus einem durch Unachtsamkeit eines Betriebsangehörigen umgeworfenen Behälters.
 - Austreten von Schadstoffen nach Durchrosten einer Leitung oder nach Bruch eines Filters
6. Die Ersatzpflicht für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls aufgrund behördlicher Anordnung setzt dagegen als auslösendes Moment eine Betriebsstörung nicht voraus. Auch bei behördlichen Anordnungen, die beispielsweise ergehen, um Allgemeingüterkontaminationen als Folge von Emissionen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes rückgängig zu machen, kann die Ersatzpflicht des Versicherers gegeben sein.
 7. Allerdings sind immer nur diejenigen Aufwendungen gedeckt, die daraus erwachsen, dass zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Personen-, Sach- oder ausdrücklich mitversi-

cherten Vermögensschadens Maßnahmen ergriffen werden. Dies bedeutet, dass z. B. Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung, die nur die Rückgängigmachung einer Allgemeingüterkontamination bezwecken, ohne gleichzeitig die Abwendung oder Minderung einer Privatrechts-gutverletzung konkret ins Auge zu fassen, der Ersatzpflicht nicht unterliegen. Weitere Voraussetzung ist, dass eine solche Rechtsgüterverletzung ohne die Maßnahmen unvermeidbar eintritt. Dies beurteilt sich nach objektiver ex-post-Betrachtung, d. h. bei nachträglicher sachverständiger Sicht muss davon ausgegangen werden können, dass ohne die Maßnahmen eine Privatrechts-gutverletzung unvermeidbar, also tatsächlich eingetreten wäre. Ergibt sich aus einer ex-post-Betrachtung, dass die Maßnahmen nicht notwendig zur Abwendung eines ersatzpflichtigen Schadens waren, so werden die ergriffenen Maßnahmen vom Versicherer u. U. (je nach Verschulden des Versicherungsnehmers) nicht oder nur teilweise ersetzt (siehe unten Ziff. 5.3.1 Abs. 2).

Haben sich dagegen nach objektiver ex-post-Betrachtung die Maßnahmen zur Schadenabwendung als notwendig erwiesen, so werden die Aufwendungen vom Versicherer in vollem Umfang ersetzt. Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5. 6 z. B. zur Sanierung des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers (Eigenschäden; vgl. dazu Anmerkung 19 zu Ziff. 5.6).

In der Unvermeidbarkeit liegt sowohl eine sachliche als auch eine zeitliche Komponente. Die sachliche Komponente setzt voraus, dass ohne die durchgeführten Maßnahmen die Verletzung des Privatrechtsguts zwangsläufig, also objektiv gesehen, eingetreten wäre. Zur Unvermeidbarkeit gehört aber auch eine gewisse zeitliche Nähe des Schadeneintritts. Ist nämlich der Schadeneintritt erst in entfernter Zukunft zu erwarten, kann von einer Unvermeidbarkeit jedenfalls dann nicht mehr gesprochen werden, wenn in diesem Zeitraum die Möglichkeit besteht, dass entweder aufgrund natürlicher Vorgänge ein Abbau der Schadstoffkonzentration erfolgen oder aber durch Schadenverhütungsmaßnahmen eine Rechtsgutsverletzung ausgeschlossen werden kann.

Beispiel:

Aus einer Anlage treten gewässerschädliche Stoffe aus. Diese versickern im Erdreich. Eine Tonschicht verhindert aber die Grundwasserkontamination. Dies stellt sich jedoch erst heraus, nachdem bereits auf fremden Grundstücken Maßnahmen zur Verhinderung einer Grundwasserbeeinträchtigung ergriffen wurden.

8. Im Übrigen ist zu beachten, dass **maßgeblicher Zeitpunkt** die **Feststellung der Betriebsstörung** und nicht der Eintritt der Betriebsstörung ist. Bei der **behördlichen Anordnung** ist deren **Zugang ausschlaggebend**. Diese objektiv feststellbaren Zeitpunkte müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen. Sofern beide Anknüpfungszeitpunkte vorliegen, ist für die zeitliche Zuordnung zur Versicherungsperiode maßgeblich der jeweils frühere.
9. Ziff. 5.2 enthält insbesondere eine Regelung für die Sachverhaltsgestaltung, dass Maßnahmen nach einer behördlichen Anordnung im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde selbst ausgeführt werden. In diesem Fall handelt es sich beim Anspruch der Behörde auf Ersatz der Aufwendungen gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht um einen privatrechtlichen Anspruch, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch, der regelmäßig seine Rechtsgrundlage in den Polizeigesetzen der Bundesländer findet. **Voraussetzung für die Eintrittsverpflichtung** des Versicherers ist auch hier, dass die **Maßnahmen der Behörden auch der Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens dienen**.
10. Kommt der Versicherungsnehmer den in Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 enumerativ genannten Voraussetzungen nach, erhält er die Aufwendungen in vollem Umfang ersetzt. Es gilt das in Ziff. 5.5 vereinbarte Sublimit. Für die Erfüllung der Voraussetzungen trägt der **Versicherungsnehmer die Beweislast**.

11. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Feststellung einer **Störung des Betriebs oder den Zugang einer behördlichen Anordnung unverzüglich anzuzeigen**. Unverzüglich bedeutet gemäß der in § 121 BGB enthaltenen Legaldefinition „ohne schuldhaftes Zögern“. Für die Abgabe der Anzeige ist allein maßgebend der objektive Tatbestand der Feststellung einer Betriebsstörung oder der Zugang einer behördlichen Anordnung. Insoweit kann vom Versicherungsnehmer die Absendung der entsprechenden Anzeige im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges erwartet werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer ohne Verschulden annehmen konnte, dass Aufwendungen zur Abwendung des Versicherungsfalls nicht anfallen werden.
12. Zusätzlich zur Anzeige muss der Versicherungsnehmer alles tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern. Voraussetzung ist also, dass der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Disposition der Maßnahmen (ex ante) ohne Verschulden von deren Erforderlichkeit ausgehen durfte. Das bedeutet, dass auf die Sichtweise eines verständigen Dritten in der konkreten Situation des Versicherungsnehmers abzustellen ist. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die gewählte Maßnahme unverschuldet ein Übermaß beinhaltet hat, werden die Aufwendungen gleichwohl voll ersetzt.
13. Des Weiteren ist der Versicherungsnehmer gehalten, auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch/Klage gegen behördliche Anordnungen einzulegen. Dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt für sofort vollziehbar erklärt wurde und damit der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Da der Widerspruch den Eintritt der Bestandskraft der behördlichen Anordnung hemmt, können im Falle eines späteren Obsiegens des Versicherungsnehmers getätigte Aufwendungen regressiert oder die Zahlung an die Behörde verweigert werden.
14. Vollen Ersatz im Rahmen des gemäß Ziff. 5.5 vereinbarten Sublimits erhält der Versicherungsnehmer auch dann, wenn er sich mit dem Versicherer über die durchzuführenden Maßnahmen abgestimmt hat. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahmen im konkreten Umfang notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern. Soweit eine Maßnahme im Einzelfall mit dem Versicherer abgestimmt ist, trägt dieser das Prognoserisiko, d. h., der Versicherungsnehmer erhält dann auch Ersatz für solche Aufwendungen, die sich rückblickend betrachtet als objektiv nicht erforderlich erwiesen haben.
15. Sofern aus Zeitgründen eine Abstimmung mit dem Versicherer nicht erfolgen konnte, erhält der Versicherungsnehmer insoweit Ersatz, als er die Maßnahmen zum Zeitpunkt ihrer Vornahme den Umständen nach für geboten halten durfte. Solche Zeitgründe liegen beispielsweise vor, wenn wegen der Schwere der Betriebsstörung und der dadurch freigesetzten Emissionen sofortige Maßnahmen notwendig sind, aber wegen der Tageszeit (z. B. nachts) oder des Wochentages (z. B. Samstag/Sonntag/Feiertag) beim Versicherer ein entscheidungsbefugter Gesprächspartner nicht erreichbar war.
16. Sind dagegen die Voraussetzungen unter Ziff. 5.3 vom Versicherungsnehmer nicht erfüllt worden, werden – gewissermaßen als Sanktion – nur diejenigen Aufwendungen ersetzt, die sich in der ex-post-Betrachtung objektiv, d. h. vom Standpunkt eines sachverständigen Beobachters mit Kenntnis der tatsächlichen Sachlage, als geeignet und notwendig zur Schadenabwehr oder -minderung darstellen.

Ziff. 5.4 lehnt sich in seiner Formulierung an Ziff. 26 Muster-AHB an, die die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten im Zuge der VVG-Reform neu regelt. Bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung (Abs. 1) erhält der Versicherungsnehmer im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung (Abs. 2) kann der Versicherer etwaige, über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen.

17. Ziff. 5.5 sieht für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ein Sublimit vor.
18. Ferner erhält Ziff. 5.5 eine Anrechnungsklausel. **Fehlgeschlagene Aufwendungen** zur Abwendung eines Schadens **werden** auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme des Versicherungsjahres **angerechnet**, in dem der Versicherungsfall tatsächlich eintritt. Die Anrechnung kommt allerdings dann nicht zum Tragen, wenn durch den Ersatz der Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Jahr ihrer Leistung durch den Versicherer die Ersatzleistung für Versicherungsfälle gemindert wurde. Dadurch soll eine Doppelanrechnung vermieden werden.

Das Entstehen der Anrechnungslage lässt sich folgendermaßen erläutern:

Beispiel:

Jahreshöchst- ersatzleistung	2009	2,0 Mio. Euro
Aufwendung vor Eintritt des Versicherungsfalls	2009	0,1 Mio. Euro
Zahlung für Versicherungsfälle	2009	0,5 Mio. Euro
Zahlung für Versicherungsfälle	2009 somit	0,5 Mio. Euro.

Die Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Dies schadet dem Versicherungsnehmer jedoch nicht, weil die Jahreshöchstersatzleistung nicht ausgeschöpft wurde.

Beispiel:

Jahreshöchst- ersatzleistung	2009	2,0 Mio. Euro
Aufwendung vor Eintritt des Versicherungsfalls	2009	0,1 Mio. Euro
Zahlung für Versicherungsfälle	2009	2,5 Mio. Euro
Zahlung für Versicherungsfälle	2009 somit	1,9 Mio. Euro.

Der Versicherungsnehmer erhält insgesamt die Jahreshöchstersatzleistung von 2,0 Mio. Euro.

Tritt in diesem Beispielfall im Jahre 2010 ein Versicherungsfall ein, der auf **derselben Ursache** wie die Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles des Jahres 2009 beruht, werden 0,1 Mio. Euro **nicht** auf die Versicherungssumme des Jahres 2010 angerechnet. Grund dieser Regelung ist zu verhindern, dass vergangene Schadenjahre nachreguliert werden müssen, weil durch die Anrechnung in späteren Jahren Deckungskapazität für das vergangene Schadenjahr, im Beispielfall also für 2009, frei wurde.

Wird dagegen durch Zahlung von Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles die Jahreshöchstersatzleistung nicht ausgeschöpft, erfolgt eine Anrechnung.

Im Falle der Anrechnung trifft den Versicherungsnehmer **kein doppelter Selbstbehalt**. Er hat von den Selbsthalten gemäß Ziff. 5.5 Absatz 2 und Ziff. 7.3 nur den höheren zu tragen.

19. Im Umwelthaftpflicht-Modell sind Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie sich mit Sanierungskosten auf dem eigenen Grundstück des Versicherungsnehmers decken (sog. Kaskoschäden). Die Mitversicherung von Eigenschäden ist in der Haftpflicht-Versicherung grundsätzlich ein Fremdkörper. Allerdings können Schäden an eigenen Böden und Gewässern jetzt in der Umweltschadens-Versicherung versichert werden.

In der Umwelt-Haftpflichtversicherung sind sie ausnahmsweise dann mitversichert, wenn auf dem Betriebsgrundstück von einer Umwelteinwirkung nicht betroffene Sachen zur Erreichung des Zwecks einer Verhinderung versicherter Schäden aufgeopfert werden müssen (sog. Aufopferungsschäden).

Beispiel:

Zur Beseitigung einer Bodenkontamination, aus der eine Grundwasserkontamination droht, die unvermeidbar ein Gewässereinzugsgebiet beeinträchtigen würde, ist es notwendig, ein Gebäudeteil abzureißen, ohne dass dieses selbst kontaminiert oder die Bodenkontamination von diesem Gebäude ausgeht.

Weiterhin ist zu beachten, dass eine Grundwassersanierung unterhalb von Grundstücken des Versicherungsnehmers nicht diesem nichtversicherten Bereich zugeordnet werden kann, da das Grundwasser nicht als ein Teil des Grundstücks anzusehen ist.

Im praktischen Ergebnis wird also auch künftig noch ein erheblicher Bereich mitversichert, der bislang Gegenstand der Eigenschadendeckung war.

Nicht ersatzfähig sind gemäß Ziff. 5.6 Absatz 1, letzter Halbsatz, auch solche Aufwendungen, die sich auf früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Sachen beziehen. Dies soll allerdings nur dann gelten, wenn die Umwelteinwirkungen, aufgrund derer Aufwendungen erforderlich werden, während der Dauer des Eigentums oder Besitzes des Versicherungsnehmers erfolgt sind.

Beispiel:

Durch einen Brand auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers entsteht eine giftige Gaswolke, die über einem früher im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Grundstück abzuregnen droht. Der Versicherungsnehmer schützt das fremde Grundstück durch Verlegen von Planen.

Die Aufwendungen dafür sollen versichert sein, weil der Eintritt eines Drittschadens droht und die Umwelteinwirkung erst erfolgte, als das Grundstück nicht mehr im Besitz bzw. Eigentum des Versicherungsnehmers stand.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 *Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.*

- 6.2 *Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.*

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 6.3 *Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.*

- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Ist Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 vereinbart, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 6.16 *Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.*

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- *der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;*
- *Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,*

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

1. Ziff. 6 enthält die Ausschlussstatbestände
2. Bei Ziff. 6.1 handelt es sich um die sog. „Kleckerklausel“. Sie betrifft den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Welche Stoffe als wassergefährdend einzustufen sind, lässt sich dem vom Umweltbundesamt herausgegebenen „Katalog wassergefährdender Stoffe“ entnehmen (derzeitiger Stand: Juli 2005). Der Ausschluss gilt auch, soweit die Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung wassergefährdender Stoffe eintreten (vgl. Ziff. 2 Abs. 2). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließt also die Verwendung dieser Stoffe begrifflich mit ein. Er geht aber darüber hinaus, da die Voraussetzung des räumlichen und gegenständlichen Zusammenhangs mit einer versicherten Anlage hier nicht erforderlich ist.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer reinigt auf seinem Betriebshof Werkzeuge mit einem wassergefährdenden Reinigungsmittel. Dabei gelangen regelmäßig geringe Mengen dieses Reinigungsmittels in den Boden. Dies führt nach einiger Zeit zu einer Kontamination des Trinkwassers. Das nahe gelegene Wasserwerk muss deshalb schließen.

3. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Klausel dann nicht anzuwenden ist, wenn die Kleckervorgänge auf eine Störung des Betriebes zurückzuführen sind.

Beispiel:

Bei einer Flanschverbindung innerhalb einer Rohrleitungsanlage werden bei einer Montage auf fremdem Grundstück Schrauben aus ungeeignetem Werkstoff eingesetzt. Zwei von fünf Schraubenköpfen reißen ab (Betriebsstörung). Die Flanschverbindung wird dadurch undicht und wassergefährdende Flüssigkeit tropft ins Erdreich.

4. Ziff. 6.2 regelt das Risiko aus dem sogenannten bestimmungsgemäßen Betrieb. Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen sind grundsätzlich ausgeschlossen („**Normalbetrieb**“). Dies gilt sowohl für Anlagen als auch für Tätigkeiten.
5. Gemäß Ziff. 6.2 Abs. 2 findet dieser Ausschluss keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er „nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste“ („**Öffnungsklausel**“). Durch den Wortlaut der Bestimmung ist klargestellt, dass der Versicherungsnehmer die Darlegungs- und Beweislast hin-

sichtlich der Voraussetzungen dieser Öffnungsklausel trägt. Er muss also nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Umwelteinwirkungen nicht erkennen musste, dass die später eingetretenen Schäden eintreten würden oder doch zumindest möglich waren. Es bleibt demnach beim Ausschluss der Ziff. 6.2 Abs. 1, wenn der Versicherungsnehmer positiv um die Möglichkeiten derartiger Schäden wusste oder diese Möglichkeiten nur infolge Fahrlässigkeit nicht kannte (vgl. § 122 BGB). Dabei kommt es allerdings auf die Umstände des Einzelfalles und auf den „Stand der Technik“ an. Gefordert wird nicht, dass der Versicherungsnehmer in seinem Betrieb tatsächlich sichergestellt hat, dass seine Anlagen stets dem Stand der Technik entsprechen. Vielmehr soll der Stand der Technik als Maßstab dafür dienen, ob der Versicherungsnehmer die eingetretenen Schäden erkennen musste.

6. Mit dem „Stand der Technik“ wurde ein mittleres Anforderungsniveau gewählt. Es wurde bewusst nicht auf den Stand von Wissenschaft und Technik abgestellt, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Versicherungsnehmer stets über die neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse informiert ist. Dagegen kann der Stand der Technik als bekannt vorausgesetzt werden. Betreibt der Versicherungsnehmer eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes, so ist er gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Der Stand der Technik i.S.d. BImSchG ist gem. § 3 Abs. 6 BImSchG definiert als „Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt“ (vgl. auch § 3 WHG). Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind. Nicht ausreichend ist demnach die Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik.

7. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erkennbarkeit evtl. Schäden ist der „Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen“. Es kommt also nicht etwa auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, des Schadeneintritts o. ä. an.
8. Ziff. 6.3 schließt Ansprüche wegen Schäden aus, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind („**Vorbelastungsausschluss**“; gelegentlich auch – nicht ganz präzise – als Altlastenausschluss bezeichnet). Damit soll verhindert werden, dass Versicherungsschutz für Schäden besteht, die zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten sind, aber noch nicht im Sinne der Ziff. 4 festgestellt wurden.
9. Der Ausschluss gemäß Ziff. 6.3 löst die Altlasten-Problematik jedoch nicht umfassend. Zum einen trägt der Versicherer die Beweislast für die Tatsache, dass der Schaden bereits vor Vertragsbeginn eingetreten ist. Zum anderen verbleibt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vorbelastungen im Sinne von Schadenpotentialen, die sich erst langsam aufbauen und bei Vertragsbeginn noch nicht zu einem Schaden im zivilrechtlichen Sinne geführt haben.

Beispiel:

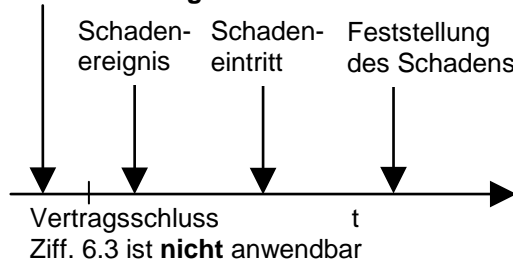
Ein Versicherungsnehmer beantragt eine Umwelthaftpflicht-Versicherung. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz auf Grundlage der vorgelegten Informationen. Nach Abschluss des Versicherungsvertrages kommt es nach einer Leckage einer Rohrleitung zu einer Kontamination des Bodens, welche zu einer Belastung des Grundwassers führt. Infolgedessen muss ein Brunnen einer nahegelegenen Brauerei geschlossen werden. Bei der Begutachtung des Schadens wird festgestellt, dass bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine unerkannte Vorbelastung des Bodens vorlag, durch die jedoch das natürliche Rückhaltevermögen des Bodens noch nicht überschritten war. Erst die zusätzliche Belastung durch die Leckage der Rohrleitung führt zur Überschreitung des Rückhaltevermögens und damit zum Schaden.

Der Ausschluss **Ziff. 6.3** ist hier **nicht anwendbar**.

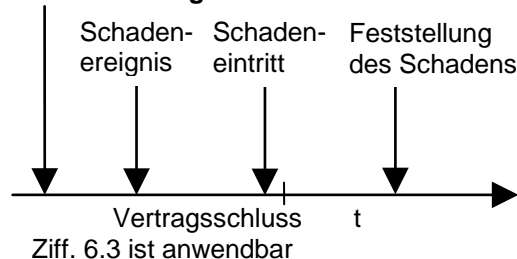
Hieraus wird deutlich, dass bei vorhandenen Vorbelastungen selbst kleine Ursachen zu beträchtlichen Schäden führen können. Dem Gesichtspunkt der genauen Risikoanalyse kommt daher überragende Bedeutung zu. Der Beispielfall zeigt wie wichtig es sein kann das Risiko vor Ort zu besichtigen, technische Untersuchungen durchzuführen und dabei neben dem Alter und Zustand der Anlagen z. B. die geologischen Besonderheiten, eventuelle Vorbelastungen, die Qualität der Betriebsführung etc. in seine Betrachtung mit einzubeziehen. Letztlich hängen Umfang und Schwerpunkt der Risikoanalyse jeweils von den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles ab.

11. Folgende Zeitstrahle sollen den Regelungsgehalt der Ziff. 6.3 beispielhaft näher erläutern:

Umwelteinwirkung



Umwelteinwirkung



12. Ziff. 6.4 hat zwei Regelungsinhalte. Zum einen handelt es sich um eine in Ausschlussform gekleidete Regelung für den Wechsel von auf dem Schadenereignisprinzip beruhenden Deckungen auf das Schadenfeststellungsprinzip. Damit werden Mehrfachversicherungen vermieden.

Beispiel:

Eine Störung im Betrieb des Versicherungsnehmers, der bislang lediglich über eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung verfügt, führt zu einer Kontamination des Grundwassers (Schadenereignis). Der kurz darauf eintretende Schaden am Filtersystem des nahegelegenen Wasserwerks wird erst festgestellt, nachdem der Versicherungsnehmer eine Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Ansprüche des Wasserwerkes sind wegen Ziff. 6.4 nicht versichert, unabhängig davon, ob der Schaden **vor** (dann ist auch Ziff. 6.3 anwendbar) **oder nach Vertragsbeginn** der Umwelthaftpflichtversicherung eingetreten ist. Allein **entscheidend ist, dass sich der Versicherungsnehmer** gegen das zugrunde liegende Schadenereignis durch Abschluss einer Gewässerschadenhaftpflichtversicherung **versichern konnte**.

Zum anderen soll auch derjenige Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz aus der UHV erhalten, der zum Zeitpunkt des damaligen Schadenereignisses keine Versicherung nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge auf Schadenereignisprinzip abgeschlossen hat.

Da solche Versicherungsverträge schon seit mehreren Jahren nicht mehr angeboten werden, verliert der Ausschluss zunehmend an Bedeutung.

14. Ziff. 6.5 soll verhindern, dass dem Versicherer durch den Erwerb kontaminierter Grundstücke durch den Versicherungsnehmer Risiken zuwachsen, die er risikotechnisch nicht untersuchen und begutachten konnte.
15. Ziff. 6.6 stellt klar, dass für Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen (Depo-nien) Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarungen angeboten werden kann. Es handelt sich hierbei um besonders schwerwiegende Risiken, denen insbesondere durch eine sorgfältige Risikoanalyse Rechnung getragen werden muss.

Der Ausschlussstatbestand der Ziff. 6.6 greift jedoch nicht, sofern es sich um eine rechtlich zuläs-sige kurzfristige Zwischenlagerung von Abfällen z. B. auf dem Betriebsgrundstück handelt.

16. Ziff. 6.7 schließt das Umwelt-Produkthaftpflicht-Risiko aus, da gemäß Ziff. 7.10 b AHB grund-sätzlich Deckung durch die Betriebs-Produkthaftpflichtversicherung besteht. Soweit das Anlagen-Produkte-Risiko nach Maßgabe des Risikobausteins 2.6 betroffen ist, besteht Versicherungs-schutz ausschließlich durch diesen Baustein. Wird er vereinbart, so gilt gem. Ziff. 6.7 Abs. 2 die Ausschlussbestimmung nicht. Absatz 2 enthält insoweit eine Klarstellung.
17. Das Abfallrisiko wird gem. Ziff. 6.8 ausgeschlossen, weil es grundsätzlich gemäß Ziff. 7 10 b AHB der Betriebs-/Produkthaftpflicht-Versicherung zugewiesen ist. Ziff. 6.8 ist das notwendige Pendant zum Wiedereinschluss in den AHB. Der Abfallbegriff folgt dem des Kreislaufwirtschafts-gesetz.
18. Ziff. 6.9 und 6.10 sind personenbezogen formuliert. Dies bedeutet, dass nur derjenige Mitarbeiter eines Betriebes des Versicherungsnehmers den Versicherungsschutz verliert, der selbst den Verstoß bewusst begangen hat. Einen Verstoß des Repräsentanten muss sich der Versiche-rungsnehmer zurechnen lassen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Ziff. 1.3). Zentraler Begriff der Bestimmungen ist das „**bewusste**“ **Abweichen von Gesetzen** etc. bzw. das „**bewusste**“ **Un-terlassen**. Erforderlich ist danach, dass die betreffende Person nur wissen muss, dass sie von einer Umweltschutzbestimmung abweicht, sondern sie muss darüber hinaus auch abweichen wollen (bedingter Vorsatz). Bedingter Vorsatz oder fahrlässiges Nichtwissen reichen nicht aus. Dabei muss sich die Kenntnis im Gegensatz zu Ziff. 7.1 AHB nur auf den Verstoß, nicht auf die Möglichkeit eines späteren Schadeneintritts beziehen.
19. Ziff. 6.11 schließt Ansprüche wegen genetischer Schäden aus. Der Ausschlussstatbestand be-zieht sich auf alle Sachverhalte, bei denen Ansprüche wegen genetischer Schäden erhoben werden. Erfasst sind insoweit Ursachen aller Art. Damit hat dieser Ausschluss einen anderen Anwendungsbereich als Ziff. 7.13 AHB.
20. Ziffer 6.12 erster Spiegelstrich schließt näher bezeichnete Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG vom Versicherungsschutz aus. Der Ausschluss in Ziffer 6.12 zweiter Spiegelstrich er-fasst Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG aufgrund bestimmter Ursachen. § 114 BBergG begründet für die dort abschließend aufgezählten Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG sowie Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG eine verschuldensunabhän-gige Haftung.

Der erste Spiegelstrich schließt konkrete Schadenfolgen aufgrund eines Bergschadens (nämlich Beschädigungen von Grundstücken, deren Bestandteilen, wie z. B. Gebäude, Mauern und Zube-hör, wie z. B. mobile Gerätschaften, Baumaterialien - und nur diese, also keine Personen- oder andere Sachschäden, wie z. B. ein Schaden an einem auf dem Grundstück abgestellten PKW) aus. Dagegen erfasst der zweite Spiegelstrich sämtliche Schäden im Kontext des Bergbaube-triebs, die auf einen abschließenden Katalog von Ursachen (nämlich durch schlagende Wetter-Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen) zurückzuführen sind.

21. Zur Lagerstätte des Grundwassers gemäß Ziff. 6.13 gehört neben dem Grundwasser selbst auch der Grundwasserleiter, z. B. eine poröse Sedimentschicht, und die die Lagerstätte begrenzenden Gesteinsschichten. Auf die Nutzung oder die Nutzbarkeit des Grundwassers kommt es nicht an.

Eine Veränderung der Lagerstätte liegt dann vor, wenn sich der Grundwasserspiegel, die Druckverhältnisse, die Fließgeschwindigkeit oder die Fließrichtung über die natürlichen Schwankungen hinaus aufgrund einer Einwirkung verändert hat. Dies trifft z. B. zu, wenn das Grundwasser über Brunnen abgesenkt wird, ein unter artesischem Druck stehender Grundwasserleiter angebohrt wird oder zwei übereinander liegende Grundwasserlagerstätten miteinander verbunden werden. Der Ausschluss erfasst nicht die Verunreinigung des Grundwassers.

22. Ausgeschlossen ist nicht jegliches Einwirken auf das Grundwasser, sondern nur die Veränderung der Lagerstätte oder des Fließverhaltens. Der Ausschluss erfasst insofern nicht die Verunreinigung des Grundwassers. Da zielgerichtete Eingriffe in das Grundwasser über Risikobaustein 2.4 zu deklarieren und entsprechender Versicherungsschutz zu vereinbaren wäre, bezieht sich der Ausschluss der Ziff. 6.13 daher nur auf die ungewollte Veränderung des Grundwassers. Eine ungewollte Veränderung ist nicht über die Risikobaustein 2.1 bis 2.6 zu deklarieren, so dass hier insoweit der Risikobaustein 2.7 betroffen ist.
23. Ziff. 6.14 – 6.16: Diese Ausschlüsse sind keine umweltspezifischen Ausschlüsse und finden sich auch in anderen Deckungskonzepten. Sie werden deshalb hier nicht weiter erläutert.

7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 7.1 *Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie gem. Ziff. 1.2 mitversicherte Vermögensschäden EUR (bei Personenschäden für die einzelne Person jedoch nicht mehr als EUR).*

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 7.2 *Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.*

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung*
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen*
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht*

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

- 7.3 *Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung EUR selbst zu tragen.*

1. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstleistung bei jedem Versicherungsfall. Die Versicherer benötigen neben der Festlegung der Versicherungssumme aus Kapazitätsgründen einerseits eine Versicherungssummen-Maximierung und andererseits eine Begrenzung für Serienschäden (Ziff. 7.2).
2. Ziff. 7.1 sieht eine Pauschal-Versicherungssumme vor. Das hat u. a. den Vorteil, dass bei eng zusammenhängenden Schadenszenarien, die sowohl Personen-, als auch Sach- und Vermögensschäden betreffen können, keine aufwändige Zuordnung zu verschiedenen Versicherungs-

summen notwendig wird. Das Gleiche trifft auch auf das Sublimit für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5.5 zu.

3. Der in Ziff. 7.2 enthaltene Serienschadenklausel kommt besondere Bedeutung zu. Durch die Schadenfeststellungstheorie wird die Feststellung eines jeden einzelnen Schadens zum Versicherungsfall. Ein betriebliches Ereignis, z. B. eine Explosion, vermag daher eine Vielzahl von Versicherungsfällen zu bewirken, die zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten festgestellt werden, z. B. Personenschäden mehrerer durch die Druckwelle Geschädigter. Diese Vervielfachung der Zahl der Versicherungsfälle kann mit der AHB-Serienschadenklausel (Ziff. 6.3 AHB) nicht begrenzt werden, da diese auf das Schadenereignis abstellt. Die AHB-Serienschadenklausel stellt auf die Ursache, die Serienschadenklausel in der Umwelthaftpflicht-Versicherung hingegen auf die Umwelteinwirkung ab. Die Serienschadenklausel in Ziff. 7.2 wird daher der Versicherungsfall-Definition in der Umwelt-Haftpflichtversicherung gerecht. Die Auswirkungen der Entscheidung des BGH IV ZR 184/89 vom 28.11.1990 zur Serienschadenklausel im Rahmen der Architekten-Berufshaftpflichtversicherungs-Bedingungen (VersR 1991, S. 175-176) wurden berücksichtigt, indem bei unmittelbar auf gleichartigen („gleichen“) Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen „ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang“ zwischen den gleichen Ursachen verlangt wird.
4. Gemäß Ziff. 7.2 ist zwischen „derselben Umwelteinwirkung“, mehreren Umwelteinwirkungen aus „derselben Ursache“ und solchen aus „gleichen Ursachen“ zu unterscheiden.

Beispiel für

- **dieselbe Umwelteinwirkung:**
Infolge einer Betriebsstörung kommt es zum Austritt einer chemischen Substanz in die Luft, wodurch mehrere Personenschäden verursacht wurden.
 - **auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen:**
Eine Betriebsstörung führt sowohl zu Umwelteinwirkungen auf die Luft als auch auf den Boden.
 - **auf gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen:**
Der Filter einer umweltrelevanten Anlage muss in Intervallen einer Wartung unterzogen werden. Dies wird wiederholt versehentlich nicht fristgemäß durchgeführt, was ab den fälligen Wartungsterminen zu einem erhöhten Schadstoffausstoß in die Luft und zu einer Verschmutzung des Nachbargebäudes führt.
5. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Serienschadenklausel für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Ziff. 5) nicht gilt, weil noch kein Versicherungsfall eingetreten ist.
 6. Weiterhin ist zu beachten, dass die Serienschadenklausel nur „während der Wirksamkeit der Versicherung“ eintretende Versicherungsfälle umfasst. Demnach fallen z. B. Schäden, die erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten und festgestellt werden, nicht mehr unter den Versicherungsschutz, auch wenn sie Teil einer auf derselben Umwelteinwirkung beruhenden Serie von Schäden sind.
 7. Ziff. 7.3 enthält die für diesen Bereich übliche Selbstbehaltungsregelung. Der Selbstbehalt sollte im Rahmen des Umwelthaftpflicht-Modells dem Risikopotential entsprechend angesetzt werden. Hierzu siehe auch Ziff. 5.5.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

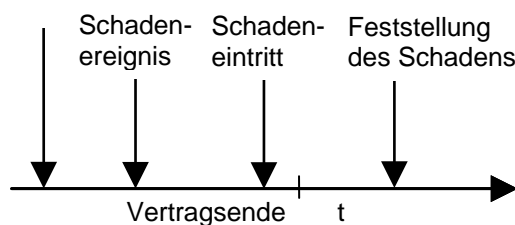
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Die Regelung der Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

1. Das Schadenfeststellungsprinzip führt auf der einen Seite dazu, dass der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz mit aktuellen Versicherungssummen erhält. Auf der anderen Seite droht dem Versicherungsnehmer beim Versichererwechsel eine Deckungslücke wenn z. B. eine Umwelteinwirkung während der Wirksamkeit der Versicherung zum Eintritt des Drittschadens geführt hat, dieser aber bei Beendigung des Versicherungsvertrages noch nicht festgestellt worden ist. Mangels Eintritts des Versicherungsfalles „nachprüfbar erste Schadenfeststellung“ würde in einem solchen Fall kein Versicherungsschutz beim bisherigen Versicherer bestehen. Beim neuen Versicherer bestünde wegen Ziff. 6.3 auch kein Versicherungsschutz.

Um diese Deckungslücke zu schließen bietet der bisherige Versicherer Versicherungsschutz für derartige Schäden über die Nachhaftungsregelung gemäß Ziff. 8.

Umwelteinwirkung



2. Die „Nachhaftungsversicherung“ gemäß Ziff. 8 bietet Versicherungsschutz unter den dort genannten Voraussetzungen für drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Nachhaftungsversicherung gemäß Ziff. 8 steht obligatorisch stets dann zur Verfügung, wenn das Versicherungsverhältnis wegen des Wegfalls des versicherten Risikos, der Kündigung des Versicherungsnehmers oder der des Versicherers endet, ohne dass dafür eine gesonderte Prämie erhoben wird.

Der Versicherungsschutz ist auf den unverbrauchten Teil der Versicherungssumme des Versicherungsjahres begrenzt, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

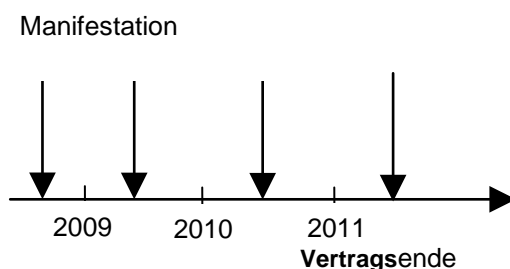
3. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Nachhaftungsversicherung ist, dass Schäden während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten und innerhalb der Nachhaftungszeit also nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses) nachprüfbar erstmals festgestellt werden. Erst während der Nachhaftungszeit eingetretene Schäden sind vom Versicherungsschutz beim bisherigen Versicherer nicht umfasst. Daraus ergeben sich für den Versicherungsnehmer bei einem Versichererwechsel grundsätzlich keine Deckungslücken, wenn die materielle Wirksamkeit des Versicherungsschutzes des neuen Versicherers unmittelbar an die materielle Wirksamkeit der Versicherung des bisherigen Versicherers anschließt. In diesem Fall besteht für nach Been-

digung der materiellen Wirksamkeit der bisherigen Versicherung eingetretene und festgestellte Schäden prinzipiell Versicherungsschutz unter der Deckung des neuen Versicherers, für den der Ausschluss gem. Ziff. 6.3 des Umwelthaftpflicht-Modells nicht greift. Insoweit steht die Nachhaftungsversicherung in einem Gleichklang mit der in Ziff. 6.3 des Umwelthaftpflicht-Modells getroffenen Regelung.

4. Die **Serienschadenklausel gem. Ziff. 7.2** des Umwelthaftpflicht-Modells findet auf die **während der Nachhaftungszeit** festgestellten Schäden (= Versicherungsfälle) **keine Anwendung**, da Ziff. 7.2 nur während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle erfasst. **Der Nachhaftungszeitraum gehört nicht zur „Wirksamkeit der Versicherung“**, wie sich aus der Verwendung dieses Begriffs in Ziff. 8.1 ergibt. Eine Begrenzung der Leistungspflicht für während der Nachhaftungszeit festgestellte Schäden einer Serie wird im Ergebnis nur dadurch bewirkt, dass die Schadenersatzleistungen insgesamt auf die Versicherungssumme des Versicherungsjahres angerechnet werden, in dem das Versicherungsverhältnis endet. Bei Versicherungsfällen einer in tatsächlicher Hinsicht einheitlichen Schadenserie, die einerseits in die Wirksamkeit der Versicherung und andererseits in die Nachhaftungszeit fällt, kann daher im Ergebnis die Versicherungssumme zweimal zur Verfügung zu stellen sein: Zum einen hinsichtlich der während der Nachhaftungszeit festgestellten Schäden in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat, zum anderen hinsichtlich der während der Wirksamkeit der Versicherung festgestellten Schäden in Höhe der Versicherungssumme eines früheren Versicherungsjahres, auf das hin diese Versicherungsfälle gem. Ziff. 7.2 kontrahiert werden.

Beispiel:

Manifestation in 2009, 2010 und 2011. Nachhaftungszeit beginnt in 2011. Für 2009 und 2010 steht die Summe in 2009 zur Verfügung und für 2011 aus 2010.



5. Ziff. 8.2 ergänzt die in Ziff. 8.1 getroffene Nachhaftungsregelung. So stellt Ziff. 8.1 darauf ab, dass das Versicherungsverhältnis insgesamt endet. Demgegenüber erfasst Ziff. 8.2 den Tatbestand, dass ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, das Versicherungsverhältnis im Übrigen aber fortgesetzt wird. Damit sind diejenigen Fälle angesprochen, in denen einzelne Anlagen, z. B. aufgrund von Stilllegung oder Inhaberwechsels aus dem Versicherungsschutz ausscheiden, das Versicherungsverhältnis im Übrigen aber bestehen bleibt. Gemäß Ziff. 8.2 gilt die Nachhaftung gem. Ziff. 8.1 dann entsprechend, d. h. der Versicherungsschutz besteht für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung für das weggefallene Risiko eingetreten sind und innerhalb der folgenden drei Jahre festgestellt werden.
6. Zu beachten ist, dass für UHG-Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 UmweltHG die Haftung fortbesteht, auch wenn diese stillgelegt wurden. Für möglicherweise künftig eintretende Umweltschäden ist deshalb auch für stillgelegte UHG-Anlagen weiterhin Versicherungsschutz erforderlich.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 *Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,*

- *die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 2.1 - 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;*
- *aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.7 vereinbart wurde.*

9.2 *Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,*

9.2.1 *die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;*

9.2.2 *die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;*

9.2.3 *die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gem. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.*

zu Ziff. 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

zu Ziff. 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

9.3 *Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche*

9.3.1 *aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.*

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 7.1.2.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

9.3.2 *auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.*

9.3.3 *nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.*

9.4 *Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.*

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.5 *Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:*

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: ... %, mindestens EUR, höchstens EUR Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

9.6 *Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.*

1. Gemäß Ziff. 1.1 richtet sich der Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Vereinbarungen des Umwelthaftpflicht-Modells, so dass es für im Ausland eintretende Versicherungsfälle grundsätzlich bei der Anwendbarkeit des Ziff. 7.9 AHB bleibt. Wegen der zugrunde liegenden Versicherungsfaldefinition und des entsprechenden Hinweises in Ziff. 4 der Bedingungen auf Ziff. 1 AHB, bezieht sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Umwelthaftpflicht-Modells nicht auf Haftpflichtansprüche, die auf im Ausland eintretenden Versicherungsfällen (Feststellung eines Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens) beruhen. Das Umwelthaftpflicht-Modell ist in seiner Konzeption eindeutig auf die deutsche Haftungslage zugeschnitten (vgl. z. B. die Einordnung der Anlagen Ziff. 2.1 – 2.5 nach deutschem Haftungsrecht). Für die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen von Anlagen, die ersichtlich für das Ausland bestimmt sind, das direkte Produktrisiko sowie für Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten im Ausland erhält der Versicherungsnehmer nur aufgrund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland über das Umwelthaftpflicht-Modell (vgl. im Einzelnen die entsprechenden Ausführungen zu Ziff. 9.1).

Ziff. 9 stellt für im Ausland belegene Hilfs-, Zweig- und Nebenbetriebe sowie für im Ausland belegene rechtlich selbständige Niederlassungen der Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers keinen Versicherungsschutz zur Verfügung. Soweit der Versicherungsnehmer für diese Risiken Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle begehrt, bedarf es individueller, der Haftungssituation in den jeweiligen Ländern angepasster Versicherungskonzepte.

2. Abweichend von Ziff. 7.9 AHB erstreckt das Umwelthaftpflicht-Modell in Ziff. 9.1 den Versicherungsschutz auf bestimmte im Ausland eintretende Versicherungsfälle. Mitversichert sind nach Ziff. 9.1 im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf eine im Inland belegene Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 2.1 – 2.7 zurückzuführen sind. Im Ausland eintretende Versicherungsfälle im Sinne der Ziff. 9 sind solche, bei denen die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens im Ausland erfolgt.

Beispiel:

- Der Versicherungsnehmer ist Inhaber einer Anlage im Inland, aus der nach einer Betriebsstörung ein giftiges Gas entweicht. Dieses gelangt durch die Luft auf das Gebiet eines Nachbarstaates. Dort werden mehrere Personenschäden festgestellt.
- Aufgrund fehlerhafter Wartungsarbeiten des Versicherungsnehmers an einer im Inland belegenen Anlage gem. Ziff. 2.1 – 2.5 gelangt eine giftige Flüssigkeit in das Grundwasser. Eine auf der anderen Seite der Staatsgrenze gelegene Brauerei stellt fest, dass sie wegen der Verunreinigung des Grundwassers ihren Brunnen nicht mehr nutzen kann.
- Ein Mitarbeiter des Versicherungsnehmers verschuldet auf einem Dienstag im Inland einen Verkehrsunfall, als er die Straße überqueren will. Aus einem an dem Unfall beteiligten LKW entweicht ein geruchloses, giftiges Gas, welches von einigen Personen einer Reisegruppe aus den USA eingeatmet wird. Nach der Rückkehr in die USA wird der Personenschaden festgestellt.

3. Soweit es um im Ausland eintretende Versicherungsfälle geht, die auf Tätigkeiten gem. Ziff. 2.6 im Inland zurückzuführen sind, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Anlagen und Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer stellt im Inland Filterelemente für Heizkraftwerke gemäß Ziff. 2.2 her, die für ihn nicht ersichtlich von einem Abnehmer ins Ausland exportiert wurden. Nachdem ein damit ausgerüstetes Heizkraftwerk im Ausland in Betrieb genommen wird, verursacht ein fehlerhaftes Filterelement eine Umwelteinwirkung, die zu Personenschäden führt.

Da das Filterelement nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt war, besteht Versicherungsschutz.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer plant im Inland eine Anlage gemäß Ziff. 2.1 – 2.5. Sein Plan wird von ihm an eine Firma ein Unternehmen im Ausland verkauft, die die Anlage nach dem Plan des Versicherungsnehmers erstellt. Nach der Inbetriebnahme der Anlage entweicht nach einer Betriebsstörung eine giftige Gaswolke, die bei in der Nachbarschaft wohnenden Personen zu Gesundheitsschäden führt.

Hier besteht kein Versicherungsschutz gemäß Ziff. 9.1, da diese Bedingung auch zur Anwendung kommt, wenn das Ergebnis der planenden Tätigkeit des Versicherungsnehmers ersichtlich für das Ausland bestimmt ist.

4. War es für den Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß Ziff. 2.6 nicht ersichtlich, dass die Anlagen oder Teile für das Ausland bestimmt waren, so besteht Versicherungsschutz, falls die Anlagen oder Teile im Ausland Versicherungsfälle verursachen.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer erstellt für eine Firma ein Unternehmen im Inland eine Anlage gemäß Ziff. 2.1 – 2.5. Nach einiger Zeit wird die Firma das Unternehmen von einem europäischen Konzern übernommen, der die Anlage abbaut und in einem anderen Land wieder in Betrieb nimmt. Dort führt der Betrieb der Anlage durch eine Umwelteinwirkung zu Personenschäden, für die der Versicherungsnehmer aufgrund der Gesetze des Landes in Anspruch genommen wird.

5. Verursacht der Versicherungsnehmer auf einer Geschäftsreise oder anlässlich der Teilnahme an einer Ausstellung bzw. Messe einen Umweltschaden, so besteht Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle.
6. Will der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz auf weitere Versicherungsfälle im Ausland erweitern, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung (vgl. Ziff. 9.2). Der Versicherungsschutz ist in diesen Fällen auf plötzliche und unfallartige Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes begrenzt. Versicherungsschutz für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 besteht hierfür nicht.

Bei einer Vereinbarung nach Ziff. 9.2 sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Versicherungsschutz besteht nur für Schäden infolge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes.
 - Kein Versicherungsschutz für Vermögensschäden gemäß Ziff. 1.2. Abs. 2.
 - Kein Versicherungsschutz für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5.
7. Für die Versicherung von Versicherungsfällen im Ausland gelten spezielle Ausschlussstatbestände (Ziff. 9.3.1 bis 9.3.3), die die Ausschlussstatbestände gemäß Ziff. 6 und der AHB ergänzen.
 8. Soweit es sich um Versicherungsfälle im Ausland handelt, werden die Aufwendungen für Kosten abweichend von Ziff. 6.5 AHB – auf die Versicherungssumme angerechnet. Die anzurechnenden Kosten sind enumerativ aufgeführt.

9. Bei Versicherungsfällen in den USA/ US-Territorien und Kanada oder dort geltend gemachten Ansprüchen gilt zusätzlich eine besondere Selbstbehaltsregelung. Diese greift nicht nur bei Schadenersatzleistungen, sondern auch bei aufgewendeten Kosten.
10. Ziff. 9.6 regelt die Leistungspflicht und den Zahlungsort.

10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 10.1 *Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche*
 - 10.1.1 *auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;*
 - 10.1.2 *nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.*
- 10.2 *Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.*

Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;
- 10.3 *Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: ... %, mindestens EUR, höchstens EUR, Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.*
- 10.4 *Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.*

Während Ziff. 9 die im Ausland eintretenden Versicherungsfälle regelt, bezieht sich Ziff. 10 auf inländische Versicherungsfälle die im Ausland geltend gemacht werden. Die Erläuterungen zu Ziff. 9.3 bis 9.6 geltend entsprechend.